R. mil. Bip.
62/3

REGLEMENT

vor die

Chur-Pfältzische

INFANTERIE.

III. Theil.

MANNHEIM,
gedruckt in der Churfürstl. Hof-Buchdruckerey.
1764.

Dritter Theil
Wie der Dienst im Felde geschehen soll.

Articulus I.

Observationes wie es bey und mit Schlagung der Reveille gehalten werden solle.

§. 1.

Die Reveille wird in Garnisons, Feldlager, und allen Quartiren wo Wachten gehalten werden,

als eine gewöhnliche Sache aller Wachten so mit Tambours geordnet sind bey anbrechendem Tag jedesmahlen geschlagen; ausser in dem Haupt-Quartier wo von der Wacht des Generalen en Chef und in denen übrigen separirten General-Staabs-Quartieren von der Wacht des Generalen erstern Ranges, alleine der Anfang geschiehet; bey denen detachirten Vorposten ausserhalb dem Lager aber: die als Vorwachten dienen und in keinem verschlossenen Orth postiret sind, wird weder Reveille geschlagen noch sonst (es sey denn zu sicheren Absichten und Fällen expresse befohlen) einiges Spiel gerühret; gleicherweise soll es auch mit Schlagung der Retraite zu gewöhnlicher und darzu geordnet werdender Zeit gehalten werden.

§. II.

§. II.

Fals aber auch ein Lager, Armée oder Quartier aufbrechen, und der General - March vor Tag, mithin vor obgedachter gewöhnlichen Zeit der Reveille, geschlagen wird, so soll von denen Wachten (es sey dann ebenfals befohlen) die Reveille nicht geschlagen werden.

ARTICULUS II.

Wie man bey dem Aufbruch und Ausmarche aus Garnisonen und Quartieren sich zu verhalten.

§. I.

Wenn ein Regiment oder Bataillon aufbrechen und ausmarchi-

chiren soll, muß der Regiments-Tambour nebst allen Tambours und Pfeiffers zur bestimmten Zeit vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon: Quartier seyn, da sodann von selbigen der General-Marche durch die Gassen wo das Regiment oder Bataillon im Quartier lieget bis wieder vor des commandirenden Officiers Quartier geschlagen wird, so daß ein jeder Officier und Gemeiner den General-Marche hören kan; auf gleiche Weise verhält man sich bey Schlagung der Vergadderung und des Marches.

§. II.

Wenn ein General, in dem Quartier oder Garnison sich befindet wo ein Ausmarche von einem oder mehr Regimenter sich ereignet,

so

so werden von selbigem nicht allein alle Ordres zum Ausmarche gegeben, sondern es versammlen sich auch alle Tambours und Pfeiffers von denen ausmarchirenden Regimentern vor seinem Quartier, fangen allda an: und hören daselbsten wieder auf zu schlagen; da aber der General nicht mit ausmarchiret, so ist die Folge, daß nicht nur oberwehntes alles, sondern auch das Commando über das Corps der ausmarchirenden Regimentern dem ältesten Obristen gebühre.

ARTICULUS III.

Was bey Schlagung des General-Marches in acht zu nehmen.

Wann General-Marche geschlagen wird, machet sich alles mit Packung der Bagage zum Ausmarche fertig, die Fouriers und Fourier-Schützen nebst dem Regiments-Quartier-Meister finden sich vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon Quartier ein, und marchiren von da ferner vom Regiments-Quartier-Meister geführet in Ordnung an den bestimmten Orth, allwo sie die weitere Ordre erwarten, wenn selbige aber früher am bestimmten Orth erschei-

scheinen müssen, wird solches von dem Chef so das Corps führet, befohlen;

Articulus IV.

Was bey Schlagung der Vergadderung zu beobachten.

Bey Schlagung der Vergadderung versammlen sich die Compagnien vor ihrer Capitains Quartier, allwo sie aufgestellet, verlesen, revidiret, und abgetheilet werden, wie solches in dem 1ten Art. des Exercitii sattsam enthalten also daß sie zum Abmarche fertig stehen; sollte nun mit Marcheschlagen noch etwas verweilet werden, lässet der Capitaine das Gewehr niederlegen

oder ansetzen dabey ernstlich anbefehlen daß niemand weggehe sondern alles zur Stelle bleibe.

Articulus V.

Wie man sich bey dem Marcheschlagen zu verhalten auch vom Abmarche der Compagniē und des Regiments aus denen Quartiren.

§. I.

Wenn Marche geschlagen wird lässet der Capitaine die Compagnie das Gewehr aufnehmen, und schultern, und so bald die Tambours und Pfeiffers vom Marcheschla-

schlagen wieder zuruck und bey der Compagnie eingetret.... sind, marchiret derselbe ohne Spiel zu rühren, nach demjenigen Orth, wo sich das Regiment oder Bataillon zu versammelen und zu formiren beordert worden, postiret sich allda mit seiner Compagnie wie es deren Anciennetét erfordert.

§. II.

Wann alle Compagnien, die das Regiment oder Bataillon ausmachen versamlet und en Baon (wie beym Exercitio Art. 1mo §. 18. und folgenden: der Länge nach angewiesen) rangiret, abgetheilet, auch sonsten alles, was vor und bey dem Abmarche in Richtigkeit zu bringen besorget, die Bagage und was derselben anhänget unter

genugsamer Bedeckung voraus oder nach zuschicken veranstaltet worden; wird gewöhnlicher maßen zum Gebett geschlagen, und der Befehl zum endlichen Abmarche von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons gegeben; darauf fangen alle Tambours an, Marche zu schlagen und das Regiment oder Bataillon tritt den Marche würcklich an.

§. III.

Wann Arrestanten bey dem Regiment oder Bataillon verhanden, wie solche zu verwahren, auch wo diese marchiren sollen, wie, und wann die Tambours auf dem Marcha abschlagen, und wie man sich dabey zu verhalten, wird unten Artic. 18. §. 5. (allwo vom Aufbruch aus den Lager gehandelt wird) zu ersehen seyn.

Articulus VI.

Wie im Marche ein Regiment oder Bataillon in der Armée oder sonsten Rendésvous halten, und was man dabey observiren soll.

§. I.

Wann richtet sich bey der Armée nach dem Regiment oder Bataillon so vor marchiret, wenn nun selbiges mit Zügen hinter einander wie es im Marche gewesen, aufmarchiret ist, so marchiret das folgende Regiment oder Bataillon demselben zur rechten oder lincken Hand,

wie

wie die Ordre solches mit sich bringet; auf gleiche Weise auf und so viel Regimenter oder Bataillons neben einander, als es das Terrain gestattet, oder befohlen wird.

§. II.

Solte das vorderste Regiment oder Bataillon mit Divisions oder mit gantzer Front aufmarchiret seyn, so verhalten sich die folgende Regimenter und Bataillons auf gleiche Weise; so bald aufmarchiret werden soll müssen die Officiers von ihren Pferden absitzen, vor ihren Zügen marchiren, und das Esponton hoch im rechten Arm tragen, die Gemeine aber halten das Gewehr verkehrt geschultert, und bleiben beständig in Reyhen und Glieder wohl nach der rechten Hand gerichtet;

§. III.

Wann nun das Regiment oder Bataillon aufmarchiret ist, lässet der Major das Gewehr beym Fuß nehmen und niederlegen;

NB. Bey dem Aufmarche des Regiments oder Bataillons muß einjeder Officier so forth in seinem Zuge nachsehen, ob nichts zuruck geblieben, sonderen seine Leuthe alle præsent sind, nach diesem geschiehet von denen Unter-Officiers an den Adjutanten rapport ob jemand zuruck geblieben, auch ob ein Unter-Officier bey den zuruck gebliebenen gelassen sey? und da bey dem Abmarche von dem Rendès-vous noch Leuthe fehlen, werden die Rotten von dem Adjntanten wieder vollgemacht und die Züge egalisiret.

§. IV.

Niemand darff ohne Urlaub nacher Wasser oder sonsten gehen, und solte das Wasser etwas weit zu hohlen seyn, muß ein Unter-Officier mit gegeben werden, welcher die Leuthe wieder zuruck in das Regiment oder Bataillon liefferts, im Fall aber das Wasser gar zu weith entfernet, auch wohl gar feindliche Partheyen daselbsten zu beförchten sind, müssen keine Leuthe dahin geschicket oder beurlaubet werden.

§. V.

Bey dem Abmarche nimmt ein Regiment oder Bataillon nach dem anderen das Gewehr auf, damit die letztere desto längen ruhen kōnen.

NB.

NB. Wann das Regiment oder Bataillon wieder marchiren soll, muß ein Tambour von dem vordersten und als denn einer von allen folgenden appelliren, worauf der Major das Gewehr wieder aufnehmen und verkehrt schultern lässet, übrigens richtet man sich mit dem Abmarche nach dem vordersten Regiment oder Bataillo[illegible] und verhält sich in allen wie selbige.

[illegible]TICULUS VII.

A[illegible] Lager wenn ein Regiment oder Bataillon einrucken soll abgestecket seyn muß.

§. I.

Zu der Front werden zu einem Regiment von zwey Bataillons

jedes

jedes à 6. Compagnien eine Musquetier-Compagnie à 140. Mann (wann anderst es das Terrain oder Platz zu lässet) gegeben 472. Schritt gleichwie der Plan ausweiset;

	Schritt
Für eine Compagnie, inclusivè der Zelten- und Brand-Gassen 36. Schritt, zu 12. Compagnien thut ⸗	[illegible]
Zur Regiments-Gaß oder Intervalle von einem Bataillon zu dem anderen 40 schritt	40
	472

§. II.

Zu der Tieffe werden genommen 360. Schritt und eingetheilet wie folget:

Vom

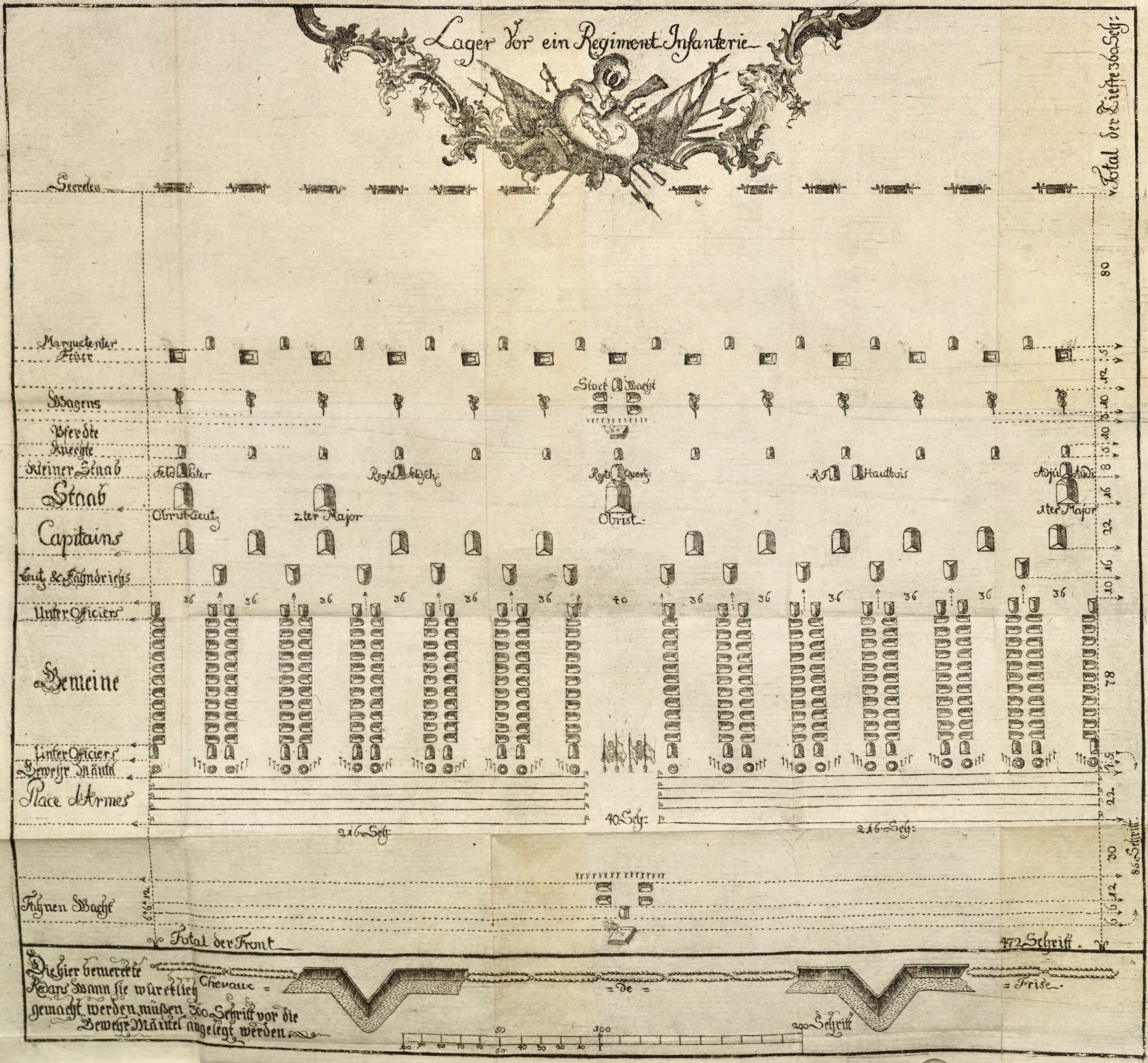
Lager vor ein Regiment Infanterie
Heerden
Marquetenter
Küche
Wagens
Stock Wacht
Pferdte
Knechte
Kleiner Staab
Feld Scherer
Regts. Feldsch.
Regts. Quart.
R.F.
Hautbois
Adju.
Audi.
Staab
Obrist-Lieut.
2.ter Major
Obrist
1ter Major
Capitains
Lieut. & Fähndrichs
Unter Officiers
Gemeine
Unter Officiers
Gewehr Mäntel
Place d'Armes
216 Schr.
40 Schr.
216 Schr.
Fahnen Wacht
Total der Front
472 Schritt
Total der Tieffe 360 Schr.
85 Schritt
Die hier bemerckte Redans wann sie würcklich gemacht werden, müßen 300 Schritt vor die Gewehr Mäntel angelegt werden.
Chevaux = de = Frise
200 Schritt

	Schritt
Vom Nachtfeuer zur Fahnē-Wacht = =	6
Für die Zelt des Wachthabenden Officiers	6
Für die Zelten der Wacht inclusive der Brand-Gaß	12
Bis auf die Place d'Armes	30
Für die Place d'Armes =	22
Bis zu denen Gewehr-Mäntels = =	4
Bis zu denen Zelten = =	5
Vor 13. Zelten =	78
Bis zu denen Lieutenants und Fähndrichs =	10
Bis zu denen Capitains =	16
Bis zum Staab =	22
Bis zum kleinen Staab	16
Bis zu denen Knechten =	8
Bis zu denen Pferden =	5
Latus	240

Transp. 240 Schritt

Vor die Pferd selbsten	=	10
Bis an die Wagendeixel		3
Vor die Wagen selbsten		10
Bis zu denen Feuren	=	12
Bis zu denen Marquetenters		5
Bis zu denen Secreten	=	80

Schritt 360

NB. Die Distancen sind allezeit von der vordersten Zeltenstange zu nehmen.

§. III.

Die Fahnen werden in der Mitte der Regiments-Gasse auf die Linie der Gewehr-Mäntels in 4. dazu eingeschlagene Pfähle gestecket, 5. Schritt dahinter in der Linie

der

der vordersten Zelten wird die Stellage für die Trommeln gemacht worauf selbige in zwey Pyramiden geleget werden;

NB. Mit Aussteckung des Lagers vor ein Bataillon hat es in allem die nemliche Austheilung, ausgenommen daß alsdenn eine Bataillons-Gasse genommen werden muß;

§. IV.

Nach vorgegebenen Reguln ist nun ferner zu beobachten, daß das Feuer der Fahnenwacht den Anfang mache und wird 85. Schritt vor die Front gemacht, welches von der Linie der vordersten Unter-Officiers-Zeltenstangen zu verstehen ist. Hierauf folget des Wachthabenden Officiers Zelt, ferner die Esplanade bis zu der Place d'Armes, dann die

Place d'Armes selbsten, so dann die Distance bis zu denen Fahnen und Gewehr-Mäntels, welche also aufgestellet werden, daß die Creutze der Gewehr-Mäntels vor die vordersten Unter-Officiers-Zelten in gerader Linie mit der vordersten Zeltenstangen stehen.

§. V.

Die Unter-Officiers- und der Gemeinen-Zelter, werden in gleicher und gerader Linie nach der Tieffe dergestalten auf geschlagen, daß sie einen rechten Winckel mit der Linie vor der Front machen;

NB. Die vordersten Unter-Officiers-Zelten haben ihren Eingang gegen die Front gewendet, die hintersten aber haben ihren Eingang gegen die Officiers-Zelten.

§. VI.

Die Subalternen Officiers-Zelten werden gerade hinter die Brand-Gassen aufgeschlagen und haben ihren Eingang gegen die Capitains-Zelten, die Capitains-Zelten aber gerade gegen die Mitte ihrer Compagnie-Gassen.

§. VII.

Der Obriste oder Commandant des Regiments campiret gerade gegen die Mitte der Regiments-Gasse, der Obrist-Lieutenant auf dem rechten Flügel, die beyde Majors gerade vor ihren Compagnie-Gassen in gleicher Linie mit dem Obrist- und Obrist-Lieutenant.

§. VIII.

Der kleine Staab campiret also: der Regiments-Quartier-Meister hinter des Obristen, der Feld-Prediger hinter des Obrist-Lieutenants-der Adjutant und Auditor (so beyde in einer Zelt liegen) hinter dem ältesten Major, der Regiments-Feldscherer zwischen dem Feld-Prediger, und dem Regiments-Quartier-Meister, der Regiments-Tambour und Hautboisten zwischen dem Regiments-Quartier-Meister und Adjutant, der Platz vor die Pferde und Bagage ist auf dem Plan angewiesen, nur ist zu beobachten, daß der Staab die seinige gerade hinter dessen Zelten stellet, welches auch also bey allen Compagnien geschehen muß.

§. IX.

Die Feuer so wohl der Marquetenter, als für die Compagnien, müssen alle auf der hierzu bemerckten Linie und sonsten nirgends anderst gemacht werden; Wenn sich auch Caffée-Schencker bey dem Regiment befinden solten, so müssen dieselbe nirgends anderst als auf der Linie, so denen Marquetentern angewiesen, gelitten werden, weilen die Intervallen allezeit frey und ohnverhindert bleiben müssen; Wo der Profos und die Stockwacht hingehöret, ist auf dem Plan deutlich angezeiget.

§. X.

Der Platz vor die Secreten ist auch angedeutet, nur ist zu beobach-

ten, daß, wenn eine Armée oder Corps in zwey Linien campiret, gedachte Secreten alsdann von der ersten Linie 80 Schritt vor das Feuer der Fahnenwacht gemacht werden müssen, auch muß der Profos fleißig acht haben, daß von Zeit zu Zeit die alte Löcher zugeworffen, und neue gemacht werden, damit der böse Geruch die Lufft nicht verunreinige und Kranckheiten verursache;

NB. Nach diesen Haupt-Reguln muß sich ein Regiments-Quartier-Meister zu richten wissen, wann ihme der Platz grösser oder kleiner angewiesen wird.

ARTICULUS VIII.

Aufmarche des Regiments oder Bataillons vor dem Lager oder sonsten.

Diesen Articul findet man völlig in dem Exercitien-Reglement erklähret.

Articulus IX.

Formirung der Compagnien vor dem Lager, Ordinirung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Abmarche der Fahnenwacht, Pflantzung derer Fahnen, Kurtzgewehr, Quartier-Fahnen und Legung derer Trommeln.

§. I.

Wenn das Regiment oder Bataillon vor dem Lager aufmarchiret ist, wird wie gewöhnlich zum Gebett geschlagen, nach diesem aber die

die Bataillons herstellt, und die Compagnien formiret, auf die Weise, wie solches bey dem Exercitio zu ersehen; wenn dieses geschehen, werden die Feldwebels durch die gewöhnliche Trommel-Streiche zusammen beruffen, die an die Compagnien zu ertheilende Ordres von dem Majoren zu empfangen (welche sonsten, wenn die Bataillons nicht im Gewehr stehen, durch den Adjutanten abgefertiget werden) wenn diese nun wieder bey ihren Compagnien eingetretten, commandiret der Major: **Fahnenwacht heraus!** diese nun muß schon im voraus commandiret seyn, und rucken so gleich vor ihre Compagniē 8. schritte vor die Officiers-Linie heraus;

§. II.

§. II.

Der Major commandirt ferner: **Fahnenwacht nach der Mitte rechts und lincksum!** Marche! die Commandirte marchiren von beyden Flügelen nach der Mitte: halt! Front! machen Front, und werden durch den Adjutanten gestellet, hernächst dem zur Fahnenwacht commandirten Officier überliefert; inzwischen commandiret der Major an die herstelte Compagnien: **Rechtsumkehrt euch!** Marche! diese rucken mit halben Gliedern in ihr abgestecktes Lager also ein, daß die drey halbe Glieder vom rechten Flügel der Compagnie eine Reyhe rechter Hand in der Compagnie-Gassen die andere drey halbe Glieder aber eine Reyhe lin-

cker Hand in gedachter Gasse formiren;

§. III.

So bald nun solches geschehen commandiret der Capitaine: halt! Front! worauf die zwey Reyhen Front gegen einander machen alsdenn wird ferner commandiret: das Gewehr beym Fuß! hernach werden die Compagnien verlesen, um zu wissen, ob niemand abgehe, wann solches geschehen, lässet der Capitaine das Gewehr an die lincke Seithe bringen, die Bajonets abnehmen, selbige in die Scheyden stecken, das Gewehr strecken, und die Leuthe aus dem Gewehr gehen; welche sich sodann nach ihren Zelten verfügen, und selbige nach hiebevorgesagten Ordnung

nung aufschlagen, wornach die Majors zu sehen haben, daß es recht vollzogen werde;

§. IV.

Wenn die Compagnien eingerückt seynd, lässet der Officier von der Fahnenwacht zum Gebett schlagen, und beziehet demnächst seinen angewiesenen Posten.

NB. Die Fähndrichs so die Fahnen tragen pflantzen dieselbige in die Mitte des Regiments, an die dazu eingeschlagene Pfähle; zwey Schritte hinter denen Fahnen werden die Espontons in einer geraden Linie eingestecket, die Unter-Officiers setzen ihre Kurtzgewehr zwischen die Gewehr-Mäntels ihrer Compagnien; wo die Tambours ihre Trommeln hinzulegen haben, davon ist bereits oben Erwehnung geschehen; die Quartier-Fahnen werden auf die Flügels derer Bataillons um die Linien

des Place d'Armées zu marquiren gestecket.

Articulus X.

Wie die Fahnenwachten, Brandwachten und Piquets im Lager ihre Posten aussetzen, item Verhaltung der Fahnenwachten in Bezeigung der Honneurs und fernere observationen wegen Patrouillen, Anmeldung und Rapports.

§. I.

Zwey Bataillons geben eine Fahnen- und Brandwacht zusammen,

men, und es werden zur ersteren gemeiniglich commandiret: 1. Fähndrich, 2. Unter-Officiers, 1. Tambours, 4. Gefreyte, und 24. Gemeine; und werden davon nachfolgende Posten ausgestellet:

		Posten
Vor das Gewehr	-	1
Vor die Fahnen	-	1
Auf beyde Flügels vom Regiment	- -	2
Vor die Staabs-Officiers		4
	Summa	8.

NB. Wann Bataillons-weise campiret wird, richtet man die Stärcke der Fahnenwacht nach Anzahl derer Posten.

NB. Der Posten vor denen Fahnen stehet mit entblöstem Seitengewehr; das

das Gewehr wird in so lang als er da stehet mit dem Riemen an den Pfahl gehänget, woran die Fahne vest gemacht ist; doch also daß das Bajonet gerade vorwärts stehe.

§. II.

Demnächst observiret der Officier daß der Generalitét alle diejenige Honneurs geschehen, welche in dem Garnisons-Dienst mit mehrerem beschrieben sind; dem Obristen oder Commandanten des Regiments wird das Gewehr præsentiret dem Obrist-Lieutenant und Major aber das Gewehr auf Schulter gehalten, und solches allen obbenanten so offt sie die Wacht passiren.

NB. Dieses ist zu verstehen, wenn das Chur-Pfältzische Corps allein stehet, und von keinem andern Commando dependiret; Würde aber erwehntes

Corps zu einer Armée stossen und unter ein frembdes Commando kommen, alsdenn werden die Honneurs bezeiget wie es befohlen wird;

§. III.

Solte etwas ausserordentliches auf denen Posten vorgehen, lässet der Officier solches so forth denen sämbtlichen Staabs-Officiers vom Regiment oder Bataillon melden, und erstattet nach abgelöster Wacht seinen Rapport an dieselbige.

§. IV.

Nach der Retraite wird alle halbe Stund eine Patrouille von einem Gefreyten und 2. Gemeinē von der Fahnenwacht ausgeschicket, welches bis zu der Reveille andauren muß, um die Schildwachten zu visitiren,

oder ob sonsten etwas Verdächtiges im Lager vorgehe.

§. V.

Die Stockwacht, oder Brandwacht bestehet gemeiniglich in einem Caporal, 3. Gefreytern und 20. Gemeinen, welche 4. Tag- und 4. Nacht-Posten zu besetzen haben, nemlich:

Vor dem Gewehr Tag-Posten = =	1
Bey denen Secreten Tag-Posten = =	3
Bey der Bagage auf jedem Flügel derer Bataillons Nacht-Posten =	4
Summa	8.

§. VI.

Wann aber viele und insonderheit gefährliche Arrestanten vorhanden wären, so muß die Wacht nach Proportion verstärcket werden, absonderlich weilen von daraus die Patrouillen den hinteren Theil des Lagers visitiren müssen, nehmlich die Posten, so von dieser Wacht ausgestellet sind, wie dann auch sothane Patrouillen besonders observiren, was bey der Bagage etwa vorgehen mögte, sodann die Feuer, damit kein Unglück entstehe, auch die Marquetenter; wesfals alle diejenige so nicht dahin gehören, heraus zutreiben sind, was sich aber von dergleichen bey der zweyten Patrouille wiederum da findet, in Arrest zu ziehen; und sich übrigens so zu verhalten ist, wie von denen Pa-

trouillen

trouillen der Fahnenwacht gesagt worden.

§. VII.

Die Piquets von der Infanterie bestehen per Regiment in 1. Capitaine, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Unter-Officiers 2. Tambours und 40. Gemeine:

§. VIII.

Wenn das Corps nahe an dem Feind stehet, oder einen Uberfall zu besorgen hätte, oder sonst auch die Furcht der Desertion es verursachet, so müssen vor die Fahnenwachten und Piquets, so bald man in das Lager eingerucket ist, Redans oder Fleches aufgeworffen werden, und wenn man hiezu nicht sattsame

zeit hätte, so können vor selbige auch spanische Reuter gesetzet werden. Wenn das Lager einige Zeit stehen bleibet, werden diese Redans an einander gezogen; von einem jeden Piquet und Fahnenwacht, welche man Abends in diese Redans, auch allenfals mit denen Canonen derer Bataillons logiret; werden 7. doppelte Posten ausgesetzet, welche die Chaine vor dem Regiment ausmachen, die Stock- oder Brandwachten aber werden alsdenn soviel verstärcket, damit auch die Posten in- und hinter dem Regiment damit bestritten werden können;

NB. Die Schildwachten vom Piquet und der Fahnenwacht ruffen nach dem Zapffen-Streich alle viertel Stund an, und forderen auf denen äussern Posten das Feldgeschrey die Schildwachten im Regiment aber nicht.

Articulus XI.

Zu was Zeit die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport, so wohl hier als in Garnison, von denen Compagnien, und folglich von denen Bataillons und Regimenter geschehen soll.

§. I.

So bald ein Regiment oder Bataillon ins Lager eingerucket, müssen die Feldwebels die Compagnien verlesen, und alsdenn an ihre Officiers, der Lieutenant vor

der Front an den Major, dieser aber an den Commandanten des Regiments oder Bataillons rapport thun;

§. II.

Ordinaire wird sonsten des Morgens mit der Reveille, und des Abends mit der Retraite, jede Compagnie durch den Feldwebel verlesen, auch sowohl im Lager als Garnison dem Adjutanten durch einen Caporal, von dem Feldwebel aber an die Officiers der Compagnie Rapport gethan, welches folglich der Lieutenant des Morgens bey Aufziehung der Wacht, und des Abends bey der Retraite, vor der Front, in Garnison aber, nur allein des Morgens zu bestimter Zeit, an den Major, und dieser an den

Commandanten des Regiments oder Bataillons, der Adjutant aber an alle Staabs = Officiers, verrichtet;

§. III.

Wenn etwas ausserordentliches bey denen Compagnien vorgegangen, müssen die Unter=Officiers sogleich ihren Officiers rapportiren, von denen es behörig am Staab zu melden ist;

NB. In Campagne ist der Lieutenant oder Fähndrich schuldig, neben dem Rapport an die Staabs=Officiers; so wohl Morgens als Abends an seinen Capitaine von der Compagnie, und was ausserordentliches dabey vorgehet rapport abzustatten.

Articulus XII.

Haltung des GOttes-Dienst im Lager.

Solcher wird nach Gutbefinden des Commandeurs des Regiments oder Bataillons gehalten, jedoch daß von denen Tambours die hierzu gewöhnliche Zeichen durch den Trommel-Schlag gegeben werden, auf daß die Compagnien ausrucken, Rottenweise rangiret, und nach dem dritten Zeichen, an das Zelt, wo solcher gehalten werden solle, geführet werden können, der Officier von der Fahnenwacht muß unter währendem Gottes-Dienst mit seiner Wacht im Gewehr stehen, wenn solcher zu Ende, lasset

man

man die Leuthe, ohne sie auf das Neue aufzustellen, nach ihren Zelten gehen.

Articulus XIII.

Wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabey zu observiren.

Im Lager wird eine Stunde vor Abends Retraite geschlagen, zu dem Ende der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels des ersten Regiments oder Bataillons der ersten Linie, gewöhnlich appelliret, und alsdenn alle Tambours deren Fahnenwachten beyder Linien ihme hierinnen folgen, der Regiments-Tambour samt allen Tambours und Pfeiffers versamlen sich

vor

vor denen Fahnen, wie bey Schlagung der Vergadderung Art. 16. gemeldet werden wird, rangiren und halten sich so lang zum Retraite-schlagen fertig, bis der Canonen-Schuß geschiehet, alsdenn von allen Tambours beyder Linien zuschlagen angefangen, und der Weg vor dem Regiment oder Bataillon, wie gewöhnlich, genommen wird;

NB. So bald Retraite zuschlagen angefangen wird, tritt der Officier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und lasset solches auf die Schulter nehmen, bleibet auch bis das Piquet visitiret und wieder eingerucket ist, im Gewehr stehen.

Articulus XIV.

Observationes Bey Ausrückung und Visitirung des Piquets.

§. I.

So bald die Retraite geschlagen, wird die zum Piquet commandirte Mannschafft in denen Compagnie-Gassen 3. Mann hoch aufgestellet, und wenn die Retraite völlig abgeschlagen, commandirt der Adjutant: Piquet, gebt Achtung! Marche! daß in denen Compagnie-Gassen aufgestelte Piquet, ruckt mit geschulterten Gewehr, einjeder vor seine Compagnie gerade heraus auf die Linien des

Place

Place d'Armes: nach der Mitte rechts und linckeum! Marche! marchiren von beyden Flügeln nach der Mitte vor die Intervalle des Regiments. Halt! Front! alsdenn richtet und theilet der Adjutant das Piquet ab, und überliefert es denen dazu commandirten Officiers.

§. II.

Der Capitaine vom Piquet commandirt: Præsentiret das Gewehr! öffnet die Pfann! das Gewehr wird, wie gewöhnlich, flach genommen der rechte Daume hinter die Pfanne gebracht, solche aufgestossen und die rechte Hand an den Hals der Kolben (welchen sie umfasset) gebracht; hernach visitiren die Officiers

ciers Mann vor Mann ob gut trocken Pulfer auf der Pfanne ist, und die Steine recht aufgeschraubet sind, wenn solches vorhey commandiret der Capitaine: **Schliest die Pfanne!** worauf wie angewiesen der Ladstock im Lauff gebracht und wohl nachgesehen wird, ob die Gewehr alle geladen sind, ferner wird commandiret: **das Gewehr auf Schulter!**

§. III.

Wenn das Piquet nicht in die Fleches gezogen wird, so commandiret der Capitaine weiter: **rechts und lincksum!** Marche! ein jeder verfüget sich wieder zu seiner Compagnie.

NB. Das gantze Piquet, muß bis es abgelöset ist, völlig angezogen bleiben, sich in ihren Zelten aufhalten, und die Gemeine behalten ihre Taschen um, das Gewehr aber setzen sie in die Gewehr-Mäntels ihrer Compagnie.

ARTICULUS XV.

Ausgebung der Parole im Lager.

§. I.

Die Parole wird im Lager von dem General en Chef in seinem Quartier, nach dessen ertheilender Ordre ausgegeben, zu welcher Zeit sich die Generals du jour, General-Adjutanten, Majors derer Regimenter, und die Brigade Majors allda einfinden müssen; der

Ge-

General-Lieutenant empfänget sodann die Parole und Ordres von dem General en Chef, desgleichen der General-Adjutant du jour, und gibt solche hiernächst an den General Major, dieser an die Majors und Brigade-Majors, der General-Adjutant du jour aber an die Adjutanten der Generalitét; alsdenn bringen die Majors die empfangene Parole und Ordres an ihre Brigaden, Regimenter oder Bataillons, wobey jedes an seinen Majoren das weiters nöthige befiehlet, und der Major den Adjutanten expedirt, welcher demnächst die empfangene Parole samt denen übrigen ergangenen Ordres denen übrigen Staabs-Officiers überbringet;

NB. Solte der Obrist-Lieutenant bey dem Obristen gegenwärtig seyn, ist

der Major schuldig ihme gleichfals die Parole zugeben.

§. II.

Des Abends vor der Retraite, fraget der Adjutant den Majoren du jour ob noch ferner etwas bey der Parole zu befehlen sey; worauf derselbe ihme alles saget was befohlen worden;

§. III.

Nach Abmarche oder Einrückung des Piquets ruffet der Adjutant: **Unter-Officiers!** worauf diejenige, welche die Parole hohlen müssen, zugleich mit dem Kurtzgewehr auf der der Schulter sich zu dem Adjutanten verfügen, und einen Creys um selben formiren.

NB.

NB. Der Unter-Officier von der Fahnenwacht muß sich auch mit dem Kurtzgewehr dabey einfinden.

§. IV.

Der Adjutant commandiret: **Kurtzgewehr beym Fuß!** nach diesen sagt er ihnen alles, was befohlen worden, zu letzt gibt er die Parole; wobey die Unter-Officiers die Hüth abnehmen, und wenn der Adjutant dieselbe von dem letzten wieder empfangen, so gibt er ein Zeichen, daß sie die Hüthe wieder auffsetzen, und commandiret: **Kurtzgewehr auf Schulter! rechtsumkehrt euch!** Marche! wo denn einjeder nach seinen Officiers gehet, um die Parole, und was etwann sonsten befohlen wird, zu überbringen;

NB. Die Unter-Officiers müssen die Parole und alles was dabey befohlen wird, wohl aufschreiben, damit kein Mißverständnuß entstehen könne; dann dieses ist die Ursache, warum sie bey Ausgebung der Ordres die Hüthe aufbehalten, damit dieselbe desto besser schreiben können.

§. V.

Wenn die Ordres ausgegeben werden, tritt der Officier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und lasset solches auf die Schulter nehmen, so bald aber die Parole selbsten gegeben wird (welches er an dem Huthabnehmen erkennet) lasset er das Gewehr præsentiren;

§. VI.

Die Caporals finden sich im Lager bey Außgebung der Parole nicht mit

mit ein, weilen die Compagnien beysammen, und die Unter-Officiers dasjenige was an selbe zu bestellen ist, ohnedem füglich ausrichten können; der Regiments-Tambour, Wagen-Meister und Profos aber müssen jedesmahlen, jedoch ausser dem Creys dabey seyn, um dasjenige, was an sie zu bestellen ist von dem Adjutanten vernehmen zu können;

NB. So offt die Unter-Officiers durch den Adjutanten beruffen werden, müssen sie mit ihren Kurtzgewehrs erscheinen und die gegebene Ordres auch mit bey sich habenden Kurtzgewehrs, so wohl als die Parole überbringen.

ARTICULUS XVI.

Wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen.

§. I.

Die Vergadderung wird ordinaire des Morgens um 7. Uhr, wenn vorhero der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels ersterer Linie appelliret, ihme auch alle Tambours von denen Wachten beyder Linien gefolget haben, von denen Tambours aller Regimenter und Bataillons beyder Linien zugleich geschlagen, ihrem Weeg vor jedem Regiment von denen Fahnen ab, nach dem rechten, von da zum lincken Flügel bis wieder vor die

Fah-

Fahnen nehmend, wo selbst sie zu schlagen aufhören;

§. II.

So bald die Tambours mit Schlagung der Vergadderung anfangen, rücken die zur Fahnen- und Brandwacht commandirte Mannschafft in ihren Compagnie-Gassen aus (denen Unter-Officiers Zelten gleich) wenn mit Schlagung der Vergadderung aufgehöret wird, lassen die Unter-Officiers das Gewehr auf Schulter nehmen, wornach der Adjutant commandiret: **Fahnen - und Brandwacht** Marche! worauf dieselbige gerade vor die Compagnien auf die Fusiliers - Linien heraus rucken die Brandwacht hinter der Fahnen-

 wacht:

wacht: Nach der Mitte rechts und lincksum! Marche! alles tritt zugleich an, und marchiren nach der Mitte, halt! Front! dann rangiret der Adjutant die Fahnen- und Brandwacht, jede 3. Mann hoch, und überlieffert sie dem auf die Wacht kommenden Officier mit geschultertem Gewehr, nach welchem der Tambour von der neuen Wacht auf dem rechten Flügel appelliret, deme denn alle Tambours von denen neuen Wachten sowohl 1ter als 2ter Linie folgen;

§. III.

Wenn nun dieses appelliren ein Ende hat so lässet der Officier rechten Flügels die Brandwacht rechtsum-

umkehren, und abmarchiren, nach diesem gewöhnlich zum Gebett schlagen und marchiret selbsten ab, wobey der Tambour Marche schläget, deme wieder alle Fahnenwachten folgen und so viel möglich zu gleicher Zeit abmarchiren.

NB. Die Brandwacht marchiret stille mit geschultertem Gewehr durch die Regiments-Gasse.

§. IV.

Wenn nun die neue Fahnenwacht bis auf 40. Schritte sich der stehenden genähert hat, so lässet der Officier derselbigen das Gewehr præsentiren und Marche schlagen, so bald die neue Wacht bis auf 12. Schritte der Alten gegen überkomt,

marchiret sie auf und præsentiret gleichfals das Gewehr, die Tambours von allen Wachten müssen zugleich aufhören zu schlagen; die Officiers und Unter-Officiers derer alten und neuen Wachten überliefern sich sodann den Posten, tretten wieder ein, und der Officier von der alten Wacht commandirt: **das Gewehr auf Schulter! rechtsum!** welches beyde Wachten zugleich verrichten und die neue Wacht marchiret auf ihren Posten, die alte aber, marchiret auf wo die neue gestanden hat; Hierauf lässet die neue Wacht die 1te Numero vortretten und die Posten wie gewöhnlich ablösen;

§. V.

§. V.

Wenn nun alle Posten abgelöset und bey der alten Wacht wieder eingetretten sind, so appelliret der Tambour vom rechten Flügel der ersten Linie, deme aber wie schon gesagt, die anderen folgen; der Officier von der alten Wacht lässet das Gewehr præsentiren, welches die neue Wacht zugleich mit verrichtet, dann lasset er ferner das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, marchiret mit Trouppschlagen auf den Place d'Armes auf, und wenn er daselbsten angekommen, so wird commandirt: Præsentiret das Gewehr: das Gewehr hoch im rechten Arm; aus der Mitte rechts und linckßum: Marche! worauf die Leuthe wieder

der gerade gegen über ihrer Compagnie-Gassen marchiren, allwo die vom rechten Flügel rechts- und die vom lincken Flügel lincksum machen, und marchiren alsdenn in ihre Compagnien;

§. VI.

Der Officier von der neuen Wacht, lässet so lange Marche schlagen, bis die alte wiederum 40. Schritt von ihme abmarchiret ist, dann lasset er das Gewehr beym Fuß nehmen, solches strecken, die Leuthe Rechtsumkehren, und nach ihren Wacht-Zelten gehen.

NB,

NB. Die Fahnenwachten rangiren sich in zwey Glieder, und ein Unter-Officier wird in die Mitte gestellet;

NB. Bey denen Ablösungen müssen die Gefreyte von allen Fahnenwachten sich so viel möglich nach dem rechten Flügel richten, damit sie zu gleicher Zeit mit ihrer Mannschafft abmarchiren, und wieder zuruck kommen.

§. VII.

Wenn sich im Felde oder Garnison ein Unter-Officiers-Posten befindet wo ein Tambour vonnöthen ist, so marchiret derselbe zwar ebenfals hinter dem Unter-Officier hat

aber

aber die Trommel auf der Schulter hangen; auf dem Posten aber wenn die Wacht im Gewehr stehet, stelt er sich auf den rechten Flügel über den Unter-Officier, und hat seine Trommel anhangen, darff aber weder Marche noch Troupp schlagen.

ARTICULUS XVII.

Was an Officiers und Unter-Officiers zu Ordonancen zu geben, und an wem.

§. I.

Von der Infanterie wird an den General en Chef ein Fähndrich, welcher zu Pferd seyn muß, gegeben um die empfangene Ordres

an

an die Generalitét zu überbringen, und derselbe wird alle 48. Stunden von denen Regimentern oder Bataillons alternativè abgelöset;

§. II.

Dem General-Lieutenant ein Fourier und Caporal; und dem General-Major du jour: wird ebenfals ein Fourier gegeben, selbige melden sich bey deroselben Adjutanten, und müssen alle Ordres, so sie von selbigen empfangen an ihre Regimenter oder Bataillons richtig bestellen, werden übrigens auch in 48. Stunden abgelößet; wenn sonsten annoch Ordonancen erfordert werden, ergehet von der Generalitét desfals die nöthige Ordre;

Articulus XVIII.

Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

Die Löhnung wird ordentlich im Felde von 5. zu 5. Tägen, das Brod aber von 4. zu 4. Tägen ausgegeben, im übrigen observiret man hierbey alles dasjenige, wie es bishero bey denen Regimentern und Bataillons in der Garnison ist gehalten worden.

Articulus XIX.

Wie es mit Beurlaubung deren Officiers im Lager oder Garnison gehalten wird.

§. I.

Wenn ein Officier den Tag hindurch mit Urlaub aus dem Regiment oder Battaillon zu gehen begehret, so muß er, wenn es ein Capitaine ist, sich bey dem Commandanten des Regimentc oder Bataillons, und nach dessen Erhaltung bey denen übrigen Staabs-Officiers melden, ein Lieutenant oder Fähndrich aber bey seinem Capitaine zu erst anfragen, ob er von der Com-

pagnie abkommen könne, und alsdenn den Commandanten des Regiments oder Bataillons um Urlaub ersuchen, und wenn er ihn erhalten, gleichfals bey denen übrigen Staabs-Officiers sich melden, ferner ist sowohl im Felde als Garnison zu beobachten, daß jederzeit von denen 3. Officiers wenigstens einer bey der Compagnie sich præsent finde, auch kein Officier, an dem ein Commando stehet, Urlaub verlangen soll;

§. II.

Will der Officier über Nacht ausbleiben so muß es mit Vorwissen des commandirenden Generals, und in Garnison mit Erlaubnuß des Gouverneurs oder Commandanten geschehen;

§. III.

§. III.

Wenn ein Staabs-Officier aus dem Regiment oder Bataillon im Lager, etwa weiter als die nächste Regimenter oder Bataillons, oder aus Garnison nur auf einige Stunden auszureithen hätte auch nicht über Nacht ausbleiben will, begehrt er den nöthigen Urlaub von dem commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons, anderer gestalt er, da er die Nacht ausbleiben müste, solchen Urlaub, nach vorhero an den Obristen oder Commandanten des Regiments oder Bataillons geschehener Meldung, von dem commandirenden General zu erhalten, und sodann bey der Generalitét selbiges zu melden hat; Der Obrister des Regiments oder Commandant eines Bataillons hin-

gegen meldet sich, und begehret den erforderten Urlaub, so er die Nacht ausbleiben will, imediate von dem commandirenden General; lässet es auch nach dessen Erhaltung der übrigen Generalitét durch den Adjutanten melden, im Fall aber der Urlaub weit hinaus ginge, muß er solches selbst bekannt machen, massen es dann in Garnison bey einem Urlaub über Nacht, gleichfals mit Erlaubnuß des Gouverneurs oder Commandanten geschehen muß.

ARTICULUS XX.

Wie die General-Wachten gegeben, selbige aus dem Regiment oder Bataillon ausrücken, vor solchem formiret, nach der Versammlung, wenn sie abgetheilt, nach ihren angewiesenen Posten marchiren, und nach der Ablösung wieder in das Regiment oder Bataillon einrücken müssen.

§. I.

Zu der Wacht wird bey dem General en Chef gegeben 1. Ca-

 pitaine,

pitaine, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich mit der Fahne, 2. Unter-Officiers und 50. Grenadiers nebst 2. Tambours und 1. Pfeiffer, wenn selbige vorhanden sind; dem General-Lieutenant: 1. Lieutenant, 1. Feldwebel, 1. Caporal, 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 24. Fusiliers, dem General-Major, 1. Feldwebel, 1. Tambour und 16. Fusiliers, bey das Commissariat, 1. Caporal, 1. Gefreyter und 6. Gemeine; bey dem Grand-Profos 1. Feldwebel, 1. Gefreyter und 6. 9. auch 12. Gemeine, nachdem sich bey demselben viele Arrestanten befinden; bey der Artillerie: 1. Officier, 1. Feldwebel, 1. Caporal, 1. Tambour und 20. Gemeine, solte aber dieselbe nachdeme sie starck auch einer stärckeren Wacht; item das Proviant eine Bedeckung erfordern, so wird hierzu die Ordre ertheilet;

§. II.

§. II.

Nachdeme die Vergadderung geschlagen und die Fahnenwacht aufgezogen ist, ruffet der Adjutant: General-Wacht heraus! alsdann dieselbe auf die Arth, wie bereits bey Ausrückung der Fahnenwacht gesaget, vor ihre Compagnien ausrücken; der Adjutant lässet solche rechts und lincks nach der Mitte schliessen, und auf gemachter Front wird sie nach ihrer Stärcke in 2. oder 3. Glieder formiret, und dem dabey commandirten Unter-Officier überliessert, der so forth mit ihnen nach dem Parade-Platz im Centro der Infanterie zweyter Linie ab: und allda nach der Anciennetét seines Regiments aufmarchiret, wo er das Gewehr bey den Fuß nehmen lässet, und sich bey der

den Adjutanten von dem General-Major du jour meldet daß er mit seiner Mannschafft da seye;

§. III.

Die Officiers so zu der General-Wacht commandiret sind, müssen sich gleichfals zur rechten Zeit auf dem Parade-Platz einfinden;

NB. Die Tambours und Pfeiffers welche zu diesen Wachten commandiret sind, st llen sich vor die Mitte, machen die Front nach selbiger hin, und werden von einem Regiments-Tambour da selbsten eingetheilet.

§. IV.

Wenn nun die zur General-Wacht commandirte Mannschafft, von allen Regimentern und Bataillons auf dem Parade-Platz sich ver-

samm-

sammlet hat, lässet der vorgedachte Adjutant das Gewehr auf Schulter nehmen, theilet solche ab, und überliefert einem jeden Officier und Unter-Officier seine Mannschafft, da sie denn von rechten Flügel und zwar diejenige zu erst welche mit Officiers geordnet sind, abmarchiren und die übrigen ihnen folgen, wobey die Tambours marche schlagen.

§. V.

So bald ein Officier oder Unter-Officier von der General-wacht wieder abgelöset wird (welches alle 24. Stunde geschiehet) so marchiret er in 3. Glieder und zwar der Officier mit Troupp schlagen auf den Parade-Platz wo er abmarchiret ist, dancket allda ab, wie von der Fahnenwacht gesagt worden;

§. VI.

Die Wacht vor den General en Chef, wird von denen Regimentern oder Bataillons alternativè und nach ihrem Rang deswegen gegeben, damit nicht die Leuthe mit verschiedenen Montouren oder Kappen zusammen kommen, sondern dieselbe gantz egal und desto proprer seyn können.

ARTI-

Articulus XXI.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, und bevor er vom Regiment oder Bataillon abmarchiret, sich zu melden, auch wie das Commando, wenn es auf dem Parade-Platz abgetheilet, auf den Posten zu marchiren hat.

§. I.

Wenn ein Commando von einem Regiment oder Bataillon aus

den

den Lager gehet, muß der commandirte Officier es seye ein Capitaine oder Subalterne, ehe er abmarchiret sich melden und thut wenn daßselbe wieder einrucket desgleichen; der Unter-Officier aber meldet sich nur jedesmahlen bey dem Adjutanten und stattet rapport ab, das Commando rucket auf die Weise wie die Fahnenwacht aus, wird von dem Adjutanten gestellet und dem Officier überliessert;

§. II.

Ist das Commando von dem Regiment oder Bataillon weniger als 15. Mann, wird selbiges von einem Unter-Officier, ist es aber über 25. bis 30. so wird es von dem Capitaine auf dem hierzu verordneten Sammel-Platz geführet;

es

es seye denn daß das Commando keine Officiers vom Regiment betroffen hätte, so verstehet sich von selbsten, daß es ein Unter-Officier dahin führen müsse;

§. III.

Wenn das Commando auf gedachten Sammel-Platz angekomen, so muß sich der Ober- und Unter-Officier bey dem Adjutanten des General-Majors du jour, (welcher diese Commandos austheilet und abfertiget) gebührend melden daß er mit seiner Mannschafft da seye;

§. IV.

Nachdeme das Commando abgetheilet ist, marchiret selbiges mit geschulterten Gewehr, ohne Trom-

Trommelschlag nach seinen angewiesenen Posten, wobey die Officiers und Unter-Officiers in währendem Hinmarche wohl achtung zu geben haben, daß niemand aus seinem Zug gehe vielweniger zuruck bleibe.

Articulus XXII.

Wie sich das Commando auf den Posten, auch der commandirende Officier mit denen Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse, auch wenn solches andere Commandos oder Wachten passiret, was dieselbe in Puncto der Honneurs gegen einander zu observiren haben.

§. I.

Wenn das Commando auf seinem Posten angelanget, se-

zet

tzet der Officier seine Schildwachten um selbigen herum: so aus; daß sie alles, was bey Tag und Nacht passiret observiren und wahrnehmen können; der Officier oder Unter-Officier muß auch auf seinem Posten bey Tag und Nacht niemahlen sicher sondern allezeit sorgfältig seyn, mithin solche Anstalten machen, daß er von dem Feind nicht überfallen werde, weshalben er seine Schildwachten wohl informiren, auch öffters selbsten patrouilliren und patrouilliren lassen muß, um zu sehen, ob selbige allert und auf guter Hut seyn, damit er bey fürfallender Attaque seinem Feind behörig zu begegnen und rechtschaffen sich defendiren zu können, im Stand seyn möge;

§. II.

§. II.

Die Schildwachten müssen zu rechter Zeit anruffen und niemand, bevor sie angeruffen und das Feld-Geschrey gefordert haben, näher als 50. Schritt an sich kommen, auch keinen Menschen, bis sie gantz gewiß wissen, daß es nichts feindliches seye, passiren lassen; ansonsten, so bald sie jemand anruffen aber keine Antwort hierauf bekommen, dieselbe augenblicklich das Feld-Geschrey fordern und halten lassen, und da sie annoch weder Antwort noch Feld-Geschrey bekommen auch der Angeruffene nicht halten will, sogleich Feuer geben;

§. III.

Der Officier muß auch das Gewehr von seiner Wacht öffters selb-

sten visitiren und nachsehen ob selbiges im guten Stande und wohl geladen seye, auch nach Beschaffenheit des Commandos gar keinen Mann beurlauben;

§. IV.

Die Schildwachten, wenn sie mehr Mannschafft als 1. 2. 3. Mañ oder auch ein gantzes Commando mit Gewehr von ferne kommen sehen, ob sie schon das Feld-Geschrey geben könten, lassen dannoch selbige nicht weiter als 50. Schritt passiren sondern ruffen und avertiren solches an die Wacht, alsdenn der Officier den Unter-Officier mit einiger Mannschafft selbige zu examiniren, dahin avanciren lässet, und sogleich mit seinem gantzen Commando hurtig ins Gewehr tritt;

Wenn

Wenn nun die ankommende (dessen er jedoch vorhero nach genauer und gründlicher Untersuchung gantz gewiß versichert seyn muß) nicht feindlich, so werden selbige passiret; im Fall es aber Deserteurs, oder verdächtige Persohnen wären die man vor Espions halten könte, muß er solche die Nacht über verwahrlich auf seinem Posten behalten, hernach sie mit einer hinreichenden Bedeckung nach dem Haupt-Quartier zu dem General en Chef senden;

§. V.

Wird ein Officier nach aller genommener Præcaution vom Feind auf seinem Posten attaquiret, so soll demselben nicht eher seinen Posten zu quittiren noch sich eher zu retiriren erlaubt seyn, bevor er allen

möglichsten Widerstand gethan hat und er aus höchster Noth, wenn er nemlich übermannet ist und keine Hoffnung zum Secours hat, sich dazu gezwungen siehet; welches aber einjeder Officier bey Verhörung der Sache: hinreichend darthun muß, widrigenfals und da ihm, daß er nemlich seinen Posten hätte behaupten oder wenigstens sich besser wehren können auch nicht alles was von einem rechtschaffenen Soldaten erfordert wird, gethan hat: im geringsten bewiesen werden kann, ein solcher Officier nach dem Articuls-Brieff zu bestraffen seyn soll;

§. VI.

Im Fall auch ein Officier auf seinem Posten im freyen Felde vom Feinde der noch einmahl so starck:

attaquiret würde und er weder Hofnung zu obtiniren noch sich zu retiriren oder secundiret zu werden hätte, folglich derselbe mit seiner äusersten Gegenwehr doch nichts anderst als, daß er mit seinen Leuthen verlohren gienge: auszurichten vermag; so kann ein solcher Officier, wenn alle oberwehnte Umstände verhanden sind und nachdeme er auf den Feind etliche mahl Feuer gegeben, das Gewehr strecken lassen, und sich gefangen geben.

§. VII.

Stehet aber ein Officier im Retranchement, oder in einer Mauer, oder kleinen Brustwehr die zu einer defension gemacht ist umgeben, alsdenn muß derselbe: wäre der Feind auch noch so viel stärcker,

sich ehender nicht ergeben, bevor er alles, was einem Ehrliebenden Officier, und rechtschaffenen Soldaten oblieget: gethan hat, bey Straff des Articuls-Brieff;

§. VIII.

Ist ferner ein Officier sonsten commandiret, wo er aus eigener Præcaution auf einen Kirchhoff: Closter oder dergleichen sich Postiret hat und wird in diesem von einem solchen starcken feindlichen Corps das mit dem seinen nicht zu compariren ist: attaquiret, kann auch weder andern zum avertissement seyn, noch was mehreres als mit seinen Leuthen verlohren zu gehen ausrichten, so darff derselbe, wenn alle diese Umstände obhanden, wohl zur Capitulation schreiten, anderer

derer gestalten aber wann der Feind keine Capitulation zustehen will, soll kein Officier gleich anfangs sich auf discretion ergeben, sondern sich wehren, so lang er vermag.

§. IX.

Der Officier, so die Fouragiers vom Regiment oder Bataillon führet, muß sowohl bey Aus- als Ein-Marche den Rang des Regiments oder Bataillons, und daß die Knechte mit denen Pferden im Marche, und bey Passirung deren Défilées, jederzeit gute Ordnung halten, auch keiner aus der angewiesenen Fouragirung und aus der Bedeckung reithe, mithin alle samt wieder in das Regiment zuruck kommen, bestens besorgen, und nach seiner Zuruckkunfft an die Staabs-Officiers den behörigen Rapport abstatten;

§. X.

Wenn ein aus dem Lager gegangenes Commando, oder Posten so abgeloset worden: wieder in das Lager einrücket, marchiret solches mit geschultertem Gewehr bis dahin wo es vorhero abmarchiret ist; Hier nun lässet der commandirende Officier selbiges gewöhnlich aufmarchiren, die Leuthe rechts und linckzum machen, ihre Regimenter formiren, das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und die Leuthe durch die dazu commandirte Officiers oder Unter-Officiers zu ihren Regimentern oder Bataillons führen, allwo sie vor der Mitte aufmarchiren, und auf die Arth wie bey Einrückung eines Commandos von einem Regiment oder Bataillon angewiesen ist, wieder einrucken;

§. XI.

§. XI.

Wäre aber ein Commando von einem Bataillon alleine gegeben, marchiret der commandirte Officier mit selbigem bey dessen wieder Einrückung vor die Fahnen und also vor der Mitte seines Bataillons mit geschultertem Gewehr auf, und nachdeme er das Gewehr præsentiren und hoch im rechten Arm nehmen lassen, commandiret er: **rechts und lincksum! Marche!** alsdenn die Leuthe nach ihren Compagnien sich begeben;

§. XII.

Passiret ein Commando ein anderes so postirt stehet, lässet der Officier des postiret-stehenden Commandos oder Wacht, die Leu-

the so gleich bey das Gewehr treten und selbiges auf die Schulter nehmen, auch (so das passirende Commando mit klingenden Spiel vorbey marchiret) præsentiren und Marcheschlagen; sonsten aber bleibet er mit geschultertem Gewehr stehen, bis jenes auf 50. Schritte seinen Posten passiret hat alsdenn er das Gewehr wieder strecken oder ansetzen lässet;

§. XIII.

Wäre aber ein Staabs-Officier auf einem Commando postiret, und ein Officier geringeren Caracters passiret dasselbige, so findet sich der Staabs-Officier zwar vor seinem Commando ein, lässet aber, ohne Esponton in der Hand zu haben, das jetztgemeldete Ceremoniel von seinem Posten verrichten;

§. XIV.

§. XIV.

Findet sich sonsten auf einem postirt-stehenden Commando ein Capitaine, und passiret demselben ein Commando so von einem Unter-Officier geführet wird, verhält sich selbiger mit dem Esponton und übrigen wie so eben von dem Staabs-Officier erwehnet worden;

NB. Alle Commandos, es mögen Commandos d'Honneur oder de fatigue seyn: wenn dieselbe einmahl vom Place d'Armes abmarchiret sind, bleiben solche denenjenigen Officiers ohne alle Dispute welche sie daselbsten übernommen haben; die jenige aber so etwan ihr Commando versaumet hätten, müssen solches ohne præjuditz des Ranges nachhohlen; wann sonsten sich zutrüge daß ein Officier in einem andern Commando stünde, worunter auch ein Kriegs-Recht aber kein Kriegs-Verhör begreiffen:

griffen: so gehen ihme so lange andere Commandos vorbey, und hohlet er solche nicht nach.

Articulus XXIII.

Wie es bey Escortes und bey Bedeckung der Armée soll gehalten werden.

§. I.

Wenn ein Officier mit einer kleinen Escorte commandiret ist, so muß er jederzeit die Wagens oder was er zu escortiren hat, zwischen sein Commando nehmen, welches zu verstehen: daß ein Ploton vor, und eines hinter marchire; er muß niemahls durch Büsche marchiren,

ren, bevor er nicht nach Proportion des Commandos eine kleine Avand-Garde voraus geschicket hat; wenn er Dörffer passiret, muß er selbige vorhero recognosciren lassen; solte er vom Feinde attaquiret werden, so muß er suchen so viel möglich sich den Rucke͂ frey zu mache͂, auch seine Wagens an den bequemsten Orth so lange auffahren lassen, bis er den Feind durch seinen tapferen Widerstand verjagen und hernach weiter marchiren kann;

§. II.

Wenn ein Officier mit einer starcken Escorte commandiret wird, so muß er eine Avant-Garde, Husaren oder Dragoner, von denen ihme mitgegebenen Leuthen voraus schicken welche den Weeg wohl recogno-

cognosciren müssen; zur Seiten von beyden Flügels, muß er Patrouillen schicken welche die Büsche, Wälder und dörffer seitwärts durchvisitiren, und wenn sie was vom Feinde gewahr werden ihn davon avertiren müssen; hinter seinem Corps muß eine Arriere-Garde von Dragoners oder Hußaren seyn; auf die Höhen muß er Leuthe schicken welche sich umsehen ob sie vom Feinde etwas entdecken können, damit er niemahls von demselben surpreniret werden könne; das bey sich habende Detachement Infanterie soll der Officier niemahls vereintzelen sondern er soll, wenn er ein Bataillon hat, eine Division vor die Wagens welche er zu escortiren hat, zwey Divisions, in der Mitte, und eine Division hinter setzen; wofern er Cavallerie bey sich hat, kann er

nach

nach Proportion des Commandos einige Mannschafft davon zwischen denen Divisions und neben der Convoy marchiren lassen, es muß auch ein Officier commandiret werden, welcher achtung gibt daß die Wagens dichte auf einander folgen, damit der Zug nicht zu lang werde.

NB. Um denen Leuthen eine Idée zu geben und den Nutzen zu zeigen, zu was Ende das recognosciren geschiehet; so kann auch in Friedens-Zeiten, wenn ein Regiment oder Bataillon oder auch eine eintzele Compagnie marchiret, nach proportion der Stärcke jeden Corps, einige Mannschafft commandiret werden, welche bey Passirung eines Dorffes oder hohlen Weeges solche recognosciret, hernach sich jenseits derselben postiret, und wenn das Regiment, Bataillon oder Compagnie durch ist: sich wiederum anschliesset.

§. III.

§. III.

Wenn die Commandos grösser sind; so werden nach Proportion: zwey und zwey Divisions bey einer gleichen Anzahl Wagens; und zwischen denen Divisions einige Cavallerie angeordnet;

§. IV.

Wenn hohle Weege zu passiren sind, muß allezeit eine Avant-Garde vorhero durch das Defilé geschicket werden, und einige Plotons oder Divisions müssen die Höhen auf beyden Seiten des Defilés nach Stärcke des Commandos besetzen; darnach marchiret die Escorte mit denen Wagens durch;

NB.

NB. Die Plotons oder Divisions bleiben auf beyden Seiten vom hohlen Weeg en Bataille stehen bis die gantze Escorte durch ist, um den Feind dadurch abzuhalten daß er nichts tentiren kann; Wenn alles passiret ist, schliessen sich die Plotons oder Divisions hinten an der Escorte mit an;

NB. Es muß niemahls eine Escorte die Pfannendeckels aufhaben.

§. V.

Wenn es Pulver-Wägens sind, muß noch grössere Præcaution genommen werden, es muß nemlich denen Burschen verbotten werden Taback zu rauchen, und über Stein-Pflaster muß nicht starck gejaget werden damit es nicht zünde, weilen dadurch ein groß Unglück entstehen könnte; Solte ein Pulver-Karrn Brod- oder Fourage-Wagen unter

Weeges entzwey brechen und die Escorte von dem Feind pressiret werden, so muß die Ladung davon auf andere Wagen zertheilet, die Pferde ausgespannet, und der Wagen oder Karrn aus dem Weege geschmissen, mithin die übrigen dadurch nicht gehindert werden;

§. VI.

An denen Oerthern, wo die Escorten des Nachts rasten; müssen die Wagen allezeit so aufgeführet werden das vom Feüer nichts zu besorgen ist, und der commandirende Officier muß das Defilé, Dorff oder Stadt dermassen besetzen lassen, daß er von des Feinds Anfall nichts zu besorgen hat.

Articulus XXIV.

Wie der Soldat seine Munition zu verwahren, auch wie die Visitirung des Ober- und Untergewehrs und die Unterhaltung desselben geschehen soll;

§. I.

Einjeder Soldat soll 30. bis 60. scharffe Patronen haben nachdeme es befohlen wird, welche er so wohl zu verwahren als auch vorsichtig damit umzugehen hat, damit selbige nicht naß werden, durch Feuer und Tabackrauchen keinen Schaden leyden, und er dadurch sich weder selbst noch andern: Un-

glück verursache; und fals eine oder die andere Patron zerrissen, muß er solche so forth wieder von Neuem machen deswegen dann die Munition öffters, und zwar daß es desto weniger unterlassen werde: (der bey allen Zusammenkünfften und Wacht-Paraden täglich geschehendē Visitation ohnerachtet) den 10ten und letzten jeden Monaths, bey Ausgebung der Löhnung da jederman mit Gewehr und Patron-Taschen erscheinet, unausbleiblich visitirt werden soll, und da sich fünde, daß ein oder der andere Mann von seiner Munition muthwilliger Weise oder durch seine Negligence etwas verbracht hätte, soll der Capitaine solches so forth wieder anschaffē, und weñ es sich nicht hoch belauffet, dem Kerl nach und nach von dem bahren Empfang der Löhnung

nung decourtiren, was aber im Herrn-Dienst verbrauchet ist, dasselbe ist aus denen Magazins zu ersetzen;

§. II.

Gleicher Gestalt muß der Mann: wenn das Ober-und Untergewehr ihme in gutem Stand gelieffert, solches aber in des Herrn-Dienst nicht abgenutzet, oder schadhafft, sondern durch seine Nachlässigkeit oder Muthwillen etwas daran verdorben worden, die Reparation selbst bezahlen, erstern Fals aber solches ohne seine Kosten geschehen soll.

Articulus XXV.

Wenn ein Bataillon mit Seithengewehr im Lager ausrücken soll, was dabey zu observiren.

§. I.

Mann richtet sich nach dem rechten oder lincken Flügel, wo die Herrschafft oder der General en Chef herkombt und die Linie passiret; so bald nun ein Regiment oder Bataillon mit Seithengewehr austritt, folget demselben das nächststehende, und so ferner die gantze Linie.

§. II.

§. II.

Die Compagnien rucken alsdenn in denen Compagnie-Gassen nach der Front aus, allda sie in Reyhen und Gliedern drey Mann hoch gestellet werden, auf halbe Distance sich schliessen, und die gantze Compagnie-Gassen occupiren, dergestalt: daß das erste Glied vom gantzen Regiment oder Bataillon denen Knöpffen, deren Gewehr-Mäntels (jedoch daß dieselbe frey bleiben, und niemand darzwischen gestellet werde) gleich stehen; die Unter-Officiers stellen sich rechts und lincks auf die Glieder und Flügel der Compagnien, die Spielleuthe rangiren sich zwey Schritte in der Mitte vor ihren Compagnien;

§. III.

Die Staabs- und übrige Officiers rangiren sich vor die Fahnen ihrer Bataillons, nemlich: der Commandeur jeden Bataillons in der Mitte; 2. Schritte hinter solchem der Major, 4. Schritte hinter diesem rangiren sich die Capitains, und dieLieutenants und Fähndrichs wieder 4. Schritte hinter denen Capitains in einer Linie; der Regiments-Tambour und die Hautbois stellen sich hinter die Officiers dichte vor die Fahnen des ersten Btaillons in ein Glied;

§. IV.

Wenn das Regiment wieder einrücken soll, tritt der Major, nachdeme er hierzu die Ordre von

den

den Obristen erhalten, etwas vor und commandiret: Rechtsum-kehrt euch! Marche! alles tritt zugleich an, und rucken ein.

ARTICULUS XXVI.

Wann Revue sowohl vom gantzen Corps, als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehaltē wird, was dabey zu beobachten.

§. I.

Jedes Regiment oder Bataillon stehet sodenn auf dem angewiesenen Orth zur Parade formiret,

und nimmt alles vor und hinter demselben seinen Posten, wie in dem Exercitien-Reglement sattsam angewiesen.

§. II.

Die Generalitét rangiret sich nach ihrer Anciennetét rechten und lincken Flügels erstern Bataillons, vor die Fahnen; bestehet aber die Revue nur in einigen Bataillons, so setzet sich die dabey befindliche Generalitét vor das erste Bataillon rechten Flügels in nachbeschriebener Ordnung.

§. III.

Die Generalitét ist zu Pferde, und passiret auch also die Revue einjeder bey seiner Division; der commandirende General nimt seinen

nen Posten bey der ersten Division ohngefehr 12. Schritte vor dem General welcher gedachte Division commandirt; wenn dieser letztere ein General-Lieutenant ist: so hält ohngefehr 6. Schritte hinter demselben der General-Major; hinter diesem aber 6. Schritte stehet der Obriste zu Fuß;

NB. Bey dieser Gelegenheit ist noch zu erinnern, daß in einer Action alle Staabs-Officier wie auch die Regiments-Adjutanten, zu Pferd und mit Cuirrassen versehen, sowohl als die Generalitét erscheinen sollen.

§. IV.

Wenn nun die Ordre zu marchiren und defiliren gegeben, so marchiren die Zimmerleuthe die Grenadier-Compagnie und Hautbois voraus, worauf der commandi-

rende

rende General und übrige nach der Ordnung, wie schon gedacht, mit allen Divisions folgen;

§. V.

Die Generalitét salviret in diesem Vorbeymarchiren nur einmahl dergestalten, daß der commandirende General zu erst allein, alsdenn der General-Lieutenant; nach ihme aber der General-Major salviret; von denen übrigen ist das salviren beym Exercitien-Reglement angewiesen, die Generals kommen nicht wieder zuruck um ihre Regimenter selbsten durch die Revue zu führen, sondern bleiben bey ihren Divisions, es seye denn daß dieselbige zu demjenigen, der die Revue passiren lässet beruffen würden; solte aber auch Compagnie-Weiß: die

Revue passiret werdē, so müssen die Staabs-Officiers ihre Compagnien selbsten durchführen und nochmahls salviren, doch dergestalten, daß der Commandant ihrer Compagnien, 4. Schritte hinter ihnen marchiret; und folgen sich hiebey alle Compagnien nach ihrem Rang;

§. VI.

Wenn aber das Regiment einem General zu gehöret, so marchiret der Obrister, oder Commandeur vom Regiment vor der Leib Compagnie, gehet aber gleich wieder zuruck, und führet seine Compagnie, wie schon gesagt, auch vorbey.

§. VII.

Wenn nun die Compagnien bey dieser General-Revue en Front mar-

marchiren, oder mit 3. bis 4. Rotten passiren sollen; so muß man sich nachdem disfals erhaltenen Befehl richten;

NB. Wäre es aber eine ordentliche Musterung; so muß der kleine Staab mit passiren, und marchiret solcher gestalt; der Regiments-Quartier-Meister, Adjutant, Auditor, Feld-Prediger, und Regiments-Feldscherer, allesamt in einem Gliede, 4. Schritte hinter ihnen die Hautbois; Der Profos und Stecken-Jung marchiren gantz zu letzt hinter dem Regiment oder Bataillon, 12. Schritte hinter dem schliessenden-Officier;

NB. Geschiehet die Musterung durch einen Commissarium, sowohl im Felde als Garnison, wird ihme alleinig das Gewehr vom Regiment, Bataillon oder Compagnie præsentiret aber kein Marche geschlagen und nicht salviret; jedoch wird ihme eine Schildwacht vor sein Quartier gegeben, so lange als die Musterung dauret.

AR-

Articulus XXVII.

Wie es mit denen Marquetenters zu halten sey.

§. I.

Es ist sehr nützlich und gut, daß ein Regiment mit vielen Marquetenters versehen seye damit die Zufuhr desto besser geschehe, und die Lebens-Mittelen desto wohlfeiler können gekaufft werden, zu dem Ende dann jede Compagnie mit Fleiß so viel thunlich dahin zu trachten hat, sich einen Marquetenter anzuschaffen, wo und wie sie nun campiren sollen, ist schon bey Abtheilung des Lagers angewiesen wor-

worden, auch damit von selbigen kein unerlaubter Wucher getrieben werde, muß der Commandant des Regiments durch den Major und Adjutanten fleißig Aufsicht haben; Wein, Bier und Lebens-Mitteln durch selbige jederzeit nach der Billigkeit taxiren und die Marquetenters mit Ernst dahin anhalten lassen, daß sie im Zuführen der Vivres nicht saumselig seyn, und sich befleißigen, guten Wein, gutes Bier, und Victualien anzuschaffen, vor welche Aufsicht und Bemühung jeder Marquetenter dem Major Monathlich zwey Gulden, und der Regiments-Metzger, von jedem geschlachteten Viehe die Zunge, und dem Adjutanten einen Gulden entrichtet; über welches, jedoch, ob es auch der Marquetenter geben wolte nichts von selbigen angenommen werden soll.

§. II.

Sonsten mögen auch alle Leuthe und jedermänniglich, wer nur Lebens-Mittell ins Lager bringen will, ohngehindert frey passiren, niemand aber soll bey Straffe des Articuls-Brieff geplündert werden;

§. III.

Kein Soldat soll Marquetentern, und wenn eines Soldaten Weib Marquetentern will, muß der Mann alle seine Dienste thun, und allezeit in Reyhen und Gliedern ren mitmarchiren, wofür der Obriste repondiren soll;

NB. Einem Soldaten soll zwar erlaubet seyn ausser seinen Diensten, mit Speck, Butter, Käße, Taback, Brandwein und allerhand kleinen

Waaren im Lager zu handelen, auch Käße, Brandwein und Taback auf dem Marche zum Verkauff mitzunehmen, er muß aber in Reyhen und Gliedern mitmarchiren, und nur auf denen Rendés-vous bey dem Regiment verkauffen, was er verkauffen kann.

Articulus XXVIII.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marche mit dem Corps zu observiren ist.

§. I.

Wenn das Corps aus einem Lager aufbrechen soll, wird des

des Abends bey der Parole befohlen, zu welcher Stunde der General-Marche und die Vergadderung geschlagen werden solle, und die Generals du jour müssen darauf achthaben, daß der General-Marche und die Vergadderung zu selbiger Stunde, da es befohlen worden, geschlagen werde;

§. II.

Die Regimenter und Bataillons machen sich, so bald der General-Marche geschlagen ist, so gleich fertig zum Aufbruch; hernach wenn die Vergadderung geschlagen wird, werden die Zelten abgebrochen und gepackt, die Compagnien in denen Compagnie-Gassen gestellet, und verlesen.

NB. So bald der General-Marche geschlagen wird und es nicht anderst befohlen, oder auch die Gefahr des Feindes es zu lässet müssen die Dorff- und General-Wachten abgehen, damit Sie zu rechter Zeit bey ihren Regimentern ankommen und das Corps nicht nöthig hat, auf solche zu warten.

§. III.

So bald die Compagnien sich stellen und verlesen werden, sollen die Fahnen- und Brandwachten abgehen, die Capitains machen die Rotten voll, lassen die Unter-Officiers eintretten, und sehen das Gewehr nach, ob es gut geladen ist? die Fahnen- und Brandwachten gehen zugleich ab, und es müssen solche gleichfals von denen Officiers und Unter-Officiers, welche die Wacht gehabt: visitiret werden ob

das Gewehr in gutem Stande sey? die Fähndrichs nehmen die Fahnen in die Hand, und bleiben dabey stehen; hernach, so bald Marche geschlagen worden, commandiret der Major: **gebt achtung! das Gewehr auf die Schulter! zwey hinterste Glieder vorwärts schliest euch! mit Zügen rechts schwenckt euch! Marche!** worauf die Compagnien auf den Place d'Armes marchiren, die Officiers gehen gleich vor die Mitte, behalten die Front auswärts, der Major formiret das Bataillon, und weilen die Fahnen schon vor der Mitte sind, so wird weder præsentiret noch Marche geschlagen.

NB. Die Regimenter müssen so viel möglich zu gleich ausrücken, weshalb

sie auf das erste achtung geben und sich nach selbigem richten müssen.

§. IV.

So bald die Bataillons formiret sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals entweder mit Colonnen, oder wie es sonsten seine Disposition erfordert: abmarchiret;

§. V.

Wenn nun ein Regiment oder Bataillon aus dem Lager marchiret, so muß solches mit klingendem Spiel und fligenden Fahnen soweit marchiren, bis dessen letzter Zug wenigstens 100. Schritt von dem Lager ist, alsdenn wird abgeschlagen, die Bajoneter abgenommen, und das Gewehr zu desto besserer Bequem-

lichkeit des Marches, verkehrt geschultert; die Officiers setzen sich zu Pferde, bleiben aber vor ihren Zügen, und geben acht, daß niemand davon gehe, und so ein Mann mit Erlaubnuß davon gehet, muß er so lange sein Gewehr einem Cammeraden lassen, und sich bey seiner Zuruckkunfft melden;

NB. Die folgende Regimenter oder Bataillons müssen alle auf demselben Platz, wo das erste abgeschlagen hat, auch abschlagen lassen.

NB. Es muß wohl darnach gesehen werden, daß wenn das Corps in Colonen marchiren soll, die Tetes zugleich abmarchiren;

§. VI.

Von jeder Compagnie schliesset ein Unter-Officier hinter dem Regiment oder Bataillon, und gleichwie

auch ein Officier Commandiret wird um hinter dem Bataillon zu bleiben, welcher davor repondiren muß daß niemand zuruck bleibe; so marchiret gleichfals ein Officier vor jedem Bataillon zu Fuß und ohne Espon-ton, zu dem Ende damit das Bataillon jederzeit in einem egalē Marche bleibe, welcher aber doch von Zeit zu Zeit abgelösset wird, wofür der Adjutant zu sorgen hat;

§. VII.

Nebst diesem Officier marchiret auch vor jedem Bataillon ein Tambour, der beständig Feld-marche schläget, der Regiments-Tambour, nebst denen übrigen Tambours und Pfeiffers aber marchiren jederzeit: so lange mit verkehrt geschultertem Gewehr marchiret wird,

vor dem Bataillon in 3. Glieder; Die Zelt-Pferde, so von Führers geführet werden, sind vor oder neben denen Bataillons, wie es die Gelegenheit leyden will, bey Passirung eines Defilés aber werden solche allezeit voraus durchgelassen, es seye denn daß wegen Gefahr des Feindes solches anderst befohlen wird;

NB. Die Feldscherers müssen im Marche vor denen Bataillons bleiben damit solche gleich zur Hand sind, wenn jemanden etwas zustösset.

§. VIII.

Wenn mit Divisions oder halben Bataillons marchiret werdē soll, müssen die Generals, welche à la Tête von der Colonne sind die Regimenter avertiren lassen, ob sie mit dem ersten Bataillon zugleich auf-

aufmarchiren sollen oder nicht; wenn Defilés sind, müssen sie nicht ehender aufmarchiren, bis sie auf den Platz gekommen wo das erste Bataillon aufmarchiret ist; wenn aber das Corps gegen den Feind marchiret, so müssen die Colonen zugleich Divisions weise, und nach diesem mit halben Bataillons aufmarchiren, um sich desto hurtiger gegen den Feind formiren zu können.

NB. Bey allen Defilés müssen die Commandeurs von denen Plotons dahin sehen, daß die Bursche das Gewehr anziehen, die Glieder dichte auf einander geschlossen sind, und die Plotons dichte aneinander mit zwey Schritte Distance: marchiren, so bald aber das gantze Bataillon aus dem Defilé heraus ist, müssen sie sich gleich wieder formiren, und so lange bis das gantze Bataillon durch ist, langsam marchiren;

§. IX.

§. IX.

Die General-Majors müssen in währendem Marche auf ihre Brigaden wohl achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl aneinander hängen bleiben, und wofern sie zu weit auseinander kämen, müssen sie durch einen Adjutanten den General, welcher die Colonne führet, avertiren, damit er auf sie warte; Die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern achtung geben, daß sie allemahl in gleichem Marche bleiben, und nicht eine Colonne zu weit vor die andere avancire

Articulus XXIX.

Reglement wie es mit der sämtlichen Bagage von dem Corps so wohl auf dem Marche als in andern Fällen gehalten werden solle.

§. I.

Die Disposition von der Bedeckung bey der Bagage wird jedesmahl vom commandirenden General nach Befinden der Umständen gemacht, die Officiers, welche dabey commandiret sind, haben zu observiren, was oben bey denen Escorten gesaget worden, das hiernächst folgende Reglement muß wohl observiret werden;

§. II.

§. II.

So wohl wenn das Corps marchiret als am Tag einer Action oder Rencontre, muß die sämtliche Bagage unter der Auffsicht und Anführung des General-Wagen-Meisters stehen, und diejenige, welche dazu gehören insonderheit die Wagen-Knechte müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsammen, allen seinen Anordnungen ohne die geringste Widerrede nach leben und solchen bey Leib und Lebens-Straffe augenblicklich nachkommen, wie denn kein Wagen anderst fahren muß, als wie es der General-Wagen-Meister ordnet;

§. III.

Bevor ein Marche angetretten wird, bekommt der General-Wagen-

gen-

gen-Meister die Ordre, nach welcher Route, und in wie viel Colonnen die Bagage marchiren soll, welcher Ordre er punctuel nach leben, und die Disposition der Bagage darnach machen muß;

§. IV.

Der General-Wagen-Meister wird wegen des Marches lediglich an den General-Quartier-Meister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordres und Instructiones zu empfangen hat, und er muß dafür stehen und repondiren, daß solchen Ordres gebührend nachgelebet werde.

§. V.

Wenn die Bagage in verschiedenen Colonnen marchiret, soll der Ge-

General-Wagen-Meister vor jeder Colonne jemand anordnen welcher die Colonne in Ordnung halten muß;

§. VI.

Von jedem Regiment soll der Wagen-Meister bey denen Wagens des Regiments seyn, und solche in Ordnung halten damit solche folgender Gestalt auf einander folgen, nemlich:

1. Der Wagen des Staabs vom Regiment.

2. Der Wagen von der Leib-Compagnie.

3. Die Wagens der übrigen Compagnien, welche in der Ordnung aufeinander folgen müssen, wie sie rangiret sind, und wohin sie

ge-

gehören, auch sollen selbige zu dem Ende nummeriret werden;

§. VII.

Auf vorbeschriebene Arth sollē die Wagens von allen Regimentern fahren, nach der Ordnung wie sie in der Brigade stehen, worauf der General-Wagen-Meister achtung haben, und alles darnach disponiren muß;

§. VIII.

Wenn bey einem Marche der Wagen-Meister eines Regiments bey der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagens acht zu haben und solche in währendem Marche in Ordnung zu halten, so soll der General-Wagen-Meister schuldig seyn, solches sogleich nach dem

Marche

Marche anzuzeigen, alsdenn der ausgebliebene Wagen-Meister mit Arrest, und wenn durch seine Abwesenheit: Unordnung oder Schaden bey der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestraffet werden wird;

§. IX.

Am Tage da marchiret wird, muß die Bagage bey guter Zeit gepacket und fertig seyn, und der Wagen-Meister des Regiments muß dabey halten, um mit der Bagage nach des General-Wagen-Meisters Anordnung in die Colonnen ordentlich einfahren zu können;

§. X.

Alle Wagens von der Bagage, sie mögen gehören wem sie wollen,

müssen in gehöriger Ordnung folgen, ihren Zug halten, dicht aufeinander fahren, auch keine Lucken machen; kein Wagen muß sich unterstehen vorzujagen, noch ausser seiner Ordnung unter anderen Wagens einzudringen, es muß auch kein Wagen stille halten, und dadurch die hinter ihm folgende arretiren, sondern einjeder Wagen muß ohne Anhalten seinen Zug halten, der General-Wagen-Meister, wie auch die Wagen-Meisters derer Regimenter, müssen auf vorstehendes wohl achtung geben und denjenigen Knecht welcher wider die Ordnung handeln will, dafür so fort mit aller Schärffe ansehen.

§. XI.

Bey Passirung Defilés, Brücken, Gräben, Holtzungen, Dörfer,

ser, Stådte und dergleichen Oerther, müssen die Wagen besonders in ihrer Ordnung fahren und gehalten werden, derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden, sondern die Ordnung brechen will, muß dafür so forth auf das schärffeste gezüchtiget, und wieder an seinen Orth gebracht werden; wofern aber selbiger gegen seine vorgesetzte sich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr setzen will, so kann ein solcher Knecht so forth auf den Kopff geschossen werden;

§. XII.

Kein Knecht oder anderer Bedienter bey der Bagage soll in währendem Marche bey Leib- und Lebens-Straff sich von seinem Wagen zu gehen, um zu sauffen, zu stehlen,

len, oder zu plündern: unterstehen; der Grand-Profos, mit seinen Leuthen soll desfals auf dem Marche bey der Bagage sich finden lassen, und wenn Knechte oder Bediente von ihren Wagen gehen um zu stehlen oder zu plündern, so soll derselbige sich ihrer bemächtigen, und solche nach Kriegs-Gebrauch exequiren lassen;

NB. Wann Soldaten-Weiber auch andere dergleichen Leuthe im Marche bey der Bagage sich unterstehen zu stehlen, so sollen selbige mit der in der Armée darauf gesetzten Straff beleget werden;

§. XIII.

Wenn die Bagage in währendem Marche vom Feinde allarmiret oder attaquiret werden solte, so muß sich kein Knecht unterstehen

weg-

weg zu jagen, oder anderst zu fahren als wie der General-Wagen-Meister befiehlet, und wenn befohlen wird zu halten, so muß er halt machen, auch im geringsten nicht anderst fahren, als es ihme von seinen fürgesetzten befohlen wird, wolten ein oder mehrere Knechte sich unterstehen die Ordnung zu brechen, und mit denen Wagen durch zugehen, so soll der General-Wagen-Meister, oder die von ihm bey der Colonne bestellte Leuthe, oder auch die Wagen-Meisters dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopff schiessen, und dadurch die anderen in Ordnung erhalten;

§. XIV.

An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem General-Wa-

gen-Meister und von denen sonst dazu bestelten Leuthen, oder auch von denen Wagen-Meisters: in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden, die Bagage muß von dem Orth, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens weder weichen noch wancken; Wenn der General-Wagen-Meister befiehlet, daß die Bagage avanciren oder sich zuruckziehen solle, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zug jagen oder vorfahren sonderen absolutè in ihrer Colonne und Zuge bleiben, die jenige Knechte, welche hier wieder Handlen und nach eigenem Gefallen flüchten wollen, sollen so forth nieder geschossen werden; in solchen und andern dergleichen Fällen muß die bey der Bagage

com-

commandirte Escorte dem General-Wagen-Meister und denen anderen Fürgesetzten ohne einigen Anstand assistiren, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helffen;

§. XV.

Derjenige Knecht, oder es seye sonst von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird bey solcher Gelegenheit die auf denen Wagens befindliche Kasten zu öffnen, solche oder auch andere Bagage auf denen Wagens zu plündern, und Preiß zu machen, soll ohne einigen Anstand dabey so gleich niedergemacht, oder wenn es die Zeit und Umstände leyden, sogleich aufgehencket werden er stehe oder diene bey wem er wolle, es wird auch bey Todes-Straffe verbotten, daß

kein Knecht oder Bauer zum Vorspann, sich unterstehen soll, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuspannen, die Stränge abzuschneiden, davon zu jagen und die Wagens stehen zu lassen;

§. XVI.

Einjeder Officier welcher zu der Escorte bey der Bagage commandiret ist, wird seine Leuthe bey solchem Allarm wohl observiren und genau achtung geben, daß diese sich nicht debandiren oder wohl gar die Wagens zu plünderen anfangen, wofür die Officiers responsable seyn sollen.

§. XVII.

Wenn von dem General-Wagen-Meister und denen Fürgesetzten eine

eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß einjeder Wagen-Knecht sich hierzu anschicken, und ohne zu raisonniren auch ohne ein Wort darwider zu sprechen, bey Lebens-Straffe so fahren, wie es die Fürgesetzte ihnen anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde;

§. XVIII.

Wenn ein Wagen inzwey bricht muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zuruck bleiben, und die andere Wagens müssen gemächlich fortfahren; inzwischen muß der General Wagen-Meister nebst denē übrigen Wagen-Meisters doch dafür sorgen, daß der zerbrochene

Wagen bald wieder gemacht werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme, solte ein Wagen dergestalt brechen daß er nicht wieder gemacht werden könte, so müssen die beste Sachen davon unter die andere Wagens vertheilet und aufgepacket werden, der zerbrochene Wagen aber muß zuruck bleiben;

§. XIX.

Die Bagage von der Armée folget zwar gemeiniglich so bald die letzten Regimenter aus dem Lager gerucket sind, dannoch wird solches bey jedem Aufbruch nach Befinden der Umstände befohlen, die Artillerie marchiret vor der Bagage der 1ten Linie, hernach der Generals ihre Bagage nach ihrem Rang, und

die

die Bagage derer Regimenter folget, wie sie campiren; die Brod-Wagen marchiren vor der Bagage der zweyten Linie, hernach die Generals-Bagage nach ihrem Rang, und die Bagage von denen Regimentern folget, wie sie campiren.

Articulus XXX.

Was vor und bey fürfallenden Actionen von denen Officiers zu observiren.

§. I.

Es müssen die Officiers den Tag vor einer vermuthenden Affaire die Gewehre sehr gut visitiren, frisch

frisch laden neue Steine aufschrauben lassen, und darnach sehen, daß alles was zum Gewehr gehöret, in gutem Stand seye, die Commandeurs derer Regimenter sollen dafür stehen, daß die Bursche den Tag vor der Action 59. Patronen in der Taschen und die 60ste in dem Lauff haben;

§. II.

Die Armée wird gemeiniglich in zwey Linien gestellet, und die Linien bleiben 300. Schritte von einander, wenn die Regimenter aufmarchiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit hurtig alligniren und wohl geschlossen seyn; wenn gegen den Feind marchiret wird, geschiehet solches mit klingendem Spiel fliegenden Fahnen und

scharff

scharff geschultertem Gewehr, die Generals von denen Brigaden die Majors und Adjutanten müssen wohl achtung haben, daß die Bataillons nicht zu geschwinde oder zu langsam marchiren, und allezeit in guter Ordnung bleiben;

§. III.

Die Officiers welche hinten schliessen, müssen dahin sehen; daß ihre Plotons und Divisions ordentlich in Reyhen und Gliedern bleiben und in keine Confusion kommen deswegen die Bataillons sich nicht dringen sondern allemahl die ordinaire Distance halten müssen;

§. IV.

Es muß denen Burschen bey Arquebusirung verbotten werden

zu

zu schiessen, ehe die Officiers commandiren auch muß ihnen scharff imprimiret werden, daß sie weder plaudern noch lärmen sollen, bey dem Fertigmachen allezeit niederfallen und ihre Tempos so ordentlich machen wie es ihnen auf dem Exercier-Platz gewiesen ist;

§. V.

Wenn das Feuer mit Plotons ordentlich nach der Tour gehen kann so ist es so viel besser, weilen aber sich solches nicht allemahl thun lässet, so müssen nur die Commandeurs und Majors darauf halten, daß jederzeit vier Plotons das Gewehr auf Schulter haben, auch werden keine stärckere Feuer, besonders die Dechargen mit gantzen Bataillons

taillons gegeben, als wenn es commandiret oder befohlen wird;

§. VI.

Wenn etwa Regimenter zu dicht auf einander kommen solten, so müssen sich die Staabs-Officiers und die Officiers so hinten schliessen, alle Mühe geben, daß sie die Leuthe wieder auf ihre Rotten richten, und 3. Mann hoch stellen; solten aber die Regimenter durch das vorwärts Avanciren: Terrain verlieren so daß solches immer enger würde, so müssen die Commandeurs nach Gutdüncken ein oder auch mehrere Plotons vom Flügel zurucknehmen, um dadurch denen übrigen Platz zu schaffen damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können;

NB.

NB. Es muß bey dem Exerciren scharff darauf gesehen werden, daß die Bursche sich hurtig richten, und geschwind ihre Vordermänner nehmen lernen, damit sie bey vorfallender Action in Gewohnheit sind.

§. VII.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Leuthe immer encouragiren, ihnen die Sache gantz leicht machen, und wenn jemand zu weichen anfangen wolte, selbigen den Degen, das Esponton oder Kurtzgewehr in die Rippen stossen;

§. VIII.

Es soll kein Soldat, bevor sich die Affaire geendiget, aus Reyhen und Gliederen tretten, keine Beute machen auch keinen Todten und

Blessir-

Blessirten ausziehen, oder selbigen visitiren;

§. IX.

Wenn das erste Treffen sich solte verfeuert haben, muß der commandirende General suchen das zweyte vorzuziehen, damit durch frische Leuthe wieder ein neuer Angriff geschehen kann;

§. X.

Wenn die Officiers bey einem Regiment ruiniret werden daß nicht genug übrig bleiben die Plotons zu commandiren, alsdann sollen die Unter-Officiers, welche bey die Züge eingetheilet sind, wovon die Officiers todtgeschossen worden oder wegen starcker Blessure weg gemust;

selbige Züge commandiren; jedennoch muß bey jeder Division ein Officier und hinter denen Bataillons etliche Officiers bleiben;

§. XI.

Wenn der Obriste Todgeschossen wird, soll der Obrist-Lieutenant an des Obristen, wenn der Obrist-Lieutenant todt geschossen wird, der älteste Major an des Obrist-Lieutenanten, und wenn ein Major todt geschossen wird, der älteste Capitaine an des Majors-Stelle dienen, und zwar muß der Capitaine die Majors-Dienste wo möglich zu Pferde thuen.

§. XII.

Wenn ein gemeiner Soldat feindliche Fahnen, Estandarten oder

der Paucken erobert, soll er allezeit ein gut Stück Geld davor bekommen, wenn es aber ein Officier oder Unter-Officier ist, wird sich selbiger dadurch recommendiren, und ohnfehlbahres Avancement zugewarten haben;

§. XIII.

Es muß denen Burschen gesagt werden, daß wenn jemand blessiret wird, er hinter die zweyte Linie gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscherers alle aufhalten müssen, um die Leuthe mit mehrerer Sicherheit zu verbinden; wenn die Affaire vorbey ist müssen die Krancke und Blessirte so viel möglich zusammen gebracht und nach denen nächsten Dörffern, welche alsdann denen

Regimentern und Bataillons werdē angewiesen seyn: gebracht werden; hierzu müssen bey denen Regimentern und Bataillons, welche am mehrsten gelitten, zwey bis drey Ober-Officiers, und drey bis sechs Unter-Officiers commandiret werden bey denen anderen Regimentern und Bataillons aber nach Proportion der Blessirten;

§. XIV.

Vor der Action müssen wenn man die Zeit hat, denen Burschen die Tornister und alles was ihnen beschwehrlich ist, abgenommen, an einen so viel thunlich sicheren Orth gelegt und eine kleine Wacht dabey gelassen werden;

§. XV.

Es muß einjeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner sich die veste Impression machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als den Feind zu zwingen von dem Platz wo er stehet zu weichen, weshalb es nur darauf ankommt, daß man nicht ohne Ordre stille stehe, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancire und chargire; und daß, wenn das Feuer wohl angebracht wird, der Feind nicht resistiren könne; nichtweniger muß denen Leuthen wohl imprimiret werden, daß, wenn der Feind wieder alles Vermuthen stehen bleiben solte, alsdenn der gewisseste Vortheil darinn bestehe, mit gefältem Bajonet in selbigen hineinzudringen, wo man sich gewiß darauf ver-

verlassen kann, daß der Feind nicht widerstehen wird.

Articulus XXXI.

Ordres bey Belagerung einer Vestung.

§. I.

Wenn ein Orth soll belagert werden, müssen gantze Regimenter oder Bataillons dazu genommen werden, und wenn ein Regiment oder Bataillon bey der Belagerung in die Trenchée gehet, muß das nächste Regiment oder Bataillon für selbiges die Fahnen- und Brandwachten geben;

§. II.

§. II.

Wenn man in einer Belagerung stürmen soll so müssen die Officiers nach ihrer Tour genommen werden und der Aelteste soll anfangen, weshalb derjenige, an welchem das Commando zum Sturm in einer Belagerung stehen geblieben ist, wenn wiederum in selbigem oder künfftigem Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen soll;

NB. Die Unter-Officiers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandirt werden, und derjenige an welchem das Commando in einer Belagerung stehen geblieben ist, soll, wenn in künfftigem Jahre eine Belagerung geschiehet wieder anfangen.

§. III.

Diejenige Officiers oder Unter-Officiers, welche in Herrn-Diensten sind, es mag innerhalb oder ausserhalb dem Lager seyn, sollen zum Sturm obgleich die Tour an ihnen ist nicht abgelöset werden, sondern diejenige, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandirt werden und die anderen sollen, so bald wieder ein Sturm commandiret wird, das Commando zum Sturm nachthun;

§. IV.

Die gemeine Soldaten sollen nach der Commandier-Rolle zum Sturm commandiret werden, und im Fall selbige an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herrn-

Herrn-Diensten, oder an selbigem Tage vom Commando gekommen sind, alsdenn müssen diejenige, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm commandiret werden und die andere ihr Commando, so bald wieder ein Sturm commandiret wird nachthun;

NB. Die Officiers, an welchen das Commando zum Sturm stehet, ob sie gleich selbigen Tages vom Commando im Lager zuruck gekommen sind, sollen solches Commando thun, und die andere, welche schon in ihrer Stelle commandirt sind, wieder zuruck gehen;

NB. Alle andere Commandos sie mögen in Trenchéen, auf Arbeit, oder anderwärts hingehen, sollen durchgehends commandiret werden.

§. V.

Wenn Arbeiters zur Eröffnung der Trenchée commandiret werden, so müssen sich solche zu gehöriger Zeit und Stunde, an dem Orth einfinden wohin sie beordert sind, wenn die Leuthe von denen Ingenieurs zur Arbeit angewiesen werden, so müssen solche Mann vor Mann dichte aufeinander folgen nachdeme die Leuthe von dem Ingenieur angesetzet sind; und man muß solche fleißig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwinde in die Erde kommen, die Officiers welche zur Bedeckung commandiret werden, müssen ihre Bursche sich nieder setzen lassen, aber darauf sehen daß sie das Gewehr auf der Kolbe in die Höhe stehend, allezeit in denen Händen behalten, der Unter-Offi-

cier

cier mit denen Leuthen, welche gantz vorwärts detachiret sind muß so lange auf dem Bauch liegen, bis die Trenchéen in solchem Stande sind, daß die Leuthe bis auf den halben Leib verdeckt darinnen stehen können, alsdenn die Vorposten samt denen Bedeckers sich in die Trenchée retiriren müssen;

NB. Bey der Eröffnung der Trenchée, bey der Sappe und bey Bauung der Batterien, muß durchaus kein Taback gerauchet werden, und die Leuthe müssen allezeit sehr ordentlich und ohne zu plaudern, an den Orth, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden;

§. VI.

Bey feindlichen Ausfällen ist die Schuldigkeit derer Officiers

welche

welche die Trenchéen commandiren daß sie sogleich mit ihren Leuthen auf das Banquet heraus springen, dem Feinde mit der grösten Ordnung und Standhafftigkeit entgegen marchiren, und ihn nach der Stadt repoussiren, sie müssen ihn aber nicht zuweit verfolgen, sondern sich in gröster Ordnung wieder in die Trenchée wo sie gestanden, zuruck ziehen;

NB. Von denen Batterien muß sowohl mit Canons als auch mit Mortiers in währendem feindlichen Ausfall auf die Bastions vom attaquirten Poligon gefeuret werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bey der Gelegenheit nicht so sehr bedienen könne;

§. VII.

Beym Sturm der Contrescarpe muß denen Officiers und Gemei-

meinen, welche dazu commandirt sind, wohl imprimirt werden, daß sie nicht ehender schiessen, als bis sie an die Palisaden von der Contrescarpe gekommen sind, und daß sie, so bald sie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contrescarpe herein springen um den Feind, welcher solche defendiret, vollens zu verjagen;

NB. Von denen Batterien muß in währenden Sturm, starck nach denen feindlichen Bastions gefeuret werden, und aus der Trenchée wird beständig mit kleinem Gewehr nach denen Wällen gefeuret;

§. VIII.

Das Ablösen der Trenchée muß bey Auf- oder Niedergang der Sonnen geschehen, und die Bataillons müssen mit ihren Fahnen ordent-

dent-

dentlich ohne zu lärmen in die Tranchée marchiren, hernach wenn alles überliefert ist, und sie die Wacht abgelöset haben, so müssen sie sich auf denen Banquets von der Tranchée setzen das Gewehr auf der Kolbe stehend in denen Händen behalten, und die Schildwachten müssen, durch die Sandsäck sehen, um zu observiren was der Feind machet;

NB. Die Officiers, welche in denen Trenchées du jour sind, müssen nicht leiden, daß solche verunreiniget werden, sondern die Bursche müssen nach denen ihnen angewiesenen Oertheren gehen;

§. IX.

Alle Würste, Faschinen, Sandkörbe, Horden, und Pflöcke, müssen von denen Regimentern und Bataillons nach der gegebenen Probe ge-

gemacht werden, wenn solche nicht Probmäßig gemacht sind, so werden sie von dem Trenchée Major nicht angenommen, sonderen die Regimenter müssen neue liefferen, weshalb die Officiers darauf zu sehen haben, daß die Arbeit zum erstenmahl tüchtig gemacht werde.

Articulus XXXII.

Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marche in denen Cantonirungs-Quartiren und auf Postirung oder auch da eine oder mehrere Compagnien sich alleine befinden zu verhalten haben.

§. I.

Wenn ein Regiment oder Bataillon auf dem Marche ist, so soll die Bagage hinter solchem folgen; Wenn Gefahr zu besorgen, so sollen von einem Regiment 100, und von einem Bataillon 50. Mann zur

zur Bedeckung der Bagage gegeben werden, diese Bedeckung soll nicht vereintzelt werden, sonderen zusammen hinter der Bagage mit aufgepflantzten Bajonets marchiren;

§. II.

Bey einem Regiment oder Bataillon soll der Wagen-Meister zu Pferde commandiret werden, und auf die Bagage insonderheit auch dahin achtung geben, daß solche, wo Defilés sind hurtig nacheinander durchfahre.

§. III.

Wenn ein Regiment oder Bataillon vor das Dorff oder dergleichen Orth kommt, wo es einrucken soll, marchiret selbiges auf und lässet die Wacht austretten, die

Wacht bestehet aus einem Capitaine und zweyen Subalternen Officiers, der Capitaine und jüngste Officier kommen auf die Hauptwacht mit 40. Mann; bey der Hauptwacht müssen die Canons und Pulverkarren, wenn sich selbige gegenwärtig befinden, ordentlich und gehörig aufgeführet werden;

§. IV.

Im Marchiren fahren die zu denen Bataillons gehörige Canons allezeit vor denenselben, und wenn das Corps campiret, so werden selbige entweder auf denen Flügels derer Bataillons, oder vor selbigen bey der Fahnenwacht, oder aber in die für die Feldwachten aufgeworffene Fleches placiret, und wenn das

Corps

Corps en ordre de Bataille stehet, so bleiben solche auf denen Flügels derer Bataillons.

§. V.

Ein Lieutenant mit 30. Mann soll die Wacht haben an dem Orth, wo die Strasse zum Dorff hinaus gehet, und wenn sich in dem Dorfse andere Ausgänge befinden, so müssen selbige mit Nebenposten etwa von einem Unter-Officier und 12. Mann oder wie es die Commandeurs gut finden, besetzet werden, zwergs vor die Landstrasse und vor die Eingänge des Dorffs müssen Bauer-Wägen gefahren, und die Deichselen davon unter einander gestecket werden, so daß solche Wagens mit Gewalt nicht auseinander zu bringen sind;

§. VI.

Die Wachten, welche an denen Thoren oder Ausgängen sind, müssen immer gegen die Weege Front auswärts machen, und wenn sie starck sind sollen sie 3. Mann hoch, wenn sie aber schwach sind, 2. Mann hoch stehen, alle Wachten sie mögen so klein seyn als sie wollen, müssen in 2. Züge getheilet werden, und es soll allezeit ein Ploton um das andere das Gewehr auf Schulter haben, damit wenn der Feind auf sie kommt, sie sich nicht verschiessen können;

§. VII.

Auf den Unter-Officiers-Postē muß zwischen beyden Zügen ein Gefreyter stehen, so daß wenn

der Unter-Officier 6. Mann in einem Zuge hat, der Gefreyter die übrige 5. habe;

§. VIII.

Die Kette von Schildwachten muß von einem Posten zum andern gemacht werden, aber niemahls also daß die Schildwachten auf freyem Felde stehen, sondern daß sie Gräben oder Hecken vor sich haben; wohinter sie dichte ums Dorff herumstehen.

NB. Es muß niemahlen mehr als ein Drithel von der Hauptwacht auf der Schildwacht stehen.

§. IX.

Wenn nun die Wachten dergestalten rings um das Dorff ausgesetzet

setzet sind, so müssen die Capitains ihre Compagnien auseinander gehen lassen, die Hauptwacht muß, so viel möglich auf einen Kirchhoff, welcher mit einer guten steinernen Mauer umgeben, oder in ein gut gemauertes Hauß, oder dergleichen Posten etabliret werden.

§. X.

Von der Wacht an denen Thoren muß alles was aus oder ein passiret, an den commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons ordentlich gemeldet werden;

§. XI.

Die Officiers auf denen Wachten sollen sehr allert seyn, alles was heraus oder herein passiret genau und wohl examiniren, damit keine

Spions weder aus noch ein passiren können;

§. XII.

Des Abends gegen 6. Uhr soll ein Lieutenant mit 30. Mann auf das Piquet gegeben werden, und das Piquet wird in ein solches Hauß geleget, wo daß Dorff am mehristen offen oder am schlechtesten ist;

§. XIII.

Die Schildwachten müssen nach dem Zapffenstreich die gantze Nacht hindurch alle viertel Stund rings um das Dorff **wer da!** ruffen, und die Rondes und Patrouillen müssen von viertel Stund zu viertel Stund das Dorff auf und nieder von einer Wacht zur andern gehen;

§ XIV.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in einem Dorff lieget, welches nicht weit vom Feinde ist, so muß der Commandeur auf einem gelegenen Orth oder Höhe, oder wo es sonst vortheilhafft ist, so gleich eine Redonte aufwerffen lassen, welche so groß ist, daß das Regiment oder Bataillon darinnen Platz hat, die Equipage-Wagens müssen alsden dichte bey der Redoute auf und dergestalt in einander gefahren werden, daß man solche so leicht nicht mit Gewalt auseinander reissen kann;

§. XV.

In jedem Quartier des Dorffs muß ein Licht des Nachts brennen, auch in jedem Quartier des Nachts

über

über muß ein Bursch auf und wach bleiben, damit derselbe, wenn etwas vorfält, die anderen sogleich aufwecken und munter machen kann;

§. XVI.

Das Gewehr und die Patron-Taschen müssen in der Stube seyn, worinnen die Bursche liegen, jedennoch so: daß es dieselbe gleich auseinander finden können, und daß kein Schaden daran geschehen kan;

§. XVII.

Wenn ein Kirckhoff in dem Dorffe ist, und der Commandeur des Regiments oder Bataillons vermeinet daß er auf solchem im Fall einer Attaque sich setzen oder defendiren könne, so muß der Comman-

deur zugleich examiniren ob Häu-
ser nahe herum an dem Kirchhoff
gelegen sind deren Dächer der
Feind in Brand stecken kann, in sol-
chem Fall der Commandeur sogleich,
wenn er in das Dorff eingerucket ist,
solche Dächer abwerffen lassen muß,
dieses soll aber nicht ohne Noth,
und nicht anderst als wenn man
nahe am Feind stehet, geschehen;

§. XVIII.

Damit auch bey entstehendem
ohnvermutheten Allarm ein Regi-
ment oder Bataillon desto geschwin-
der könne formiret seyn, so sollen

1mo Alle Abend die Unter-Of-
ficiers welche visitiret haben, bey
dem Adjutanten gehen und mel-
den

den wie viel Rotten bey jeder Compagnie effective, wie viel commandiret, und wie viel franck sind, auch wie viel sonsten fehlen, alsdenn der Adjutant an selbigem Abend die Rotten voll machen soll;

2do Wenn ein Allarm entstehet, kommen die Compagnien sogleich auf den Allarm-Platz zusammen und ohne sich zu rangiren, theilet der Adjutant die Bataillons in möglichster Geschwindigkeit zum chargiren ab, und die Officiers nehmen ihre Posten;

3tio Auf solche Arth sind die Bataillons augenblicklich formiret, und dieses kan auch in der Armée und überall, wo es nöthig ist bey entstehendem Allarm geschehen

4to

4to Wenn die Bataillons zum feuren kommen, so soll mit Plotons chargiret werden;

5to Wenn in dem nächsten Dorff Allarm entstehet, so müssen die Regimenter oder Bataillons, welche am nächsten bey dem attaquirten Dorffe liegen sich so gleich versammelen, und in sehr guter Ordnung mit denen hintersten Gliederen auf der Spitze des Sabels zum chargiren geschlossen: dahin marchiren wo es nöthig ist, auch bey solcher Gelegenheit rangiren sich die Bursche nicht sondern sie bleiben stehen, wie sie in der Compagnie zusammen gehören.

NB. Wenn ein Regiment oder Bataillon aus einem Dorff dem andern zu Hülffe marchiret, muß es sein Dorff mit seinen Wachten besetzt

setzt lassen, das Piquet aber kann mitgenommen werden;

§. XIX.

Gleichwie es sich auch gar öffters zuträget daß das Regiment oder Bataillon nicht an einem Orth beysammen bleibet, sondern 1. 2. 3. oder mehrere Compagnien weiter marchiren, und eintzele Compagnien verleget werden, so setzen sich selbige, wenn die Compagnien so bey dem Staab bleiben, abmarchiret sind, gleichfals im Marche, und so bald dieselbe an dem Orth anlangen wo das Nachtlager assigniret ist; wird abgeschlagen, das Gewehr scharff geschultert, und von jedem Capitaine seine Compagnie in gewöhnlicher Ordnung vor dessen Quartier aufgeführet, wo selbsten

er

er an selbige die gehörigen Ordres und Billets ertheilen lässet; und sich mit der Einruckung verhält, wie bereits angewiesen;

§. XX.

So bald die würckliche Einrückung erfolget, schicket er einen Gefreyten mit Ober- und Untergewehr zur Ordonance, nach dem Staabs-Quartier, die ferneren Ordres zum Abmarche oder sonsten abzuhohlen; dieser Ordonance werden auch die von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebene Rapports mitgegeben und dem Adjutanten zugestellet;

NB. Fals mehr als eine Compagnie an einem Orth zusammen liegen, so besorget der älteste Capitaine hievon nur eine Ordonance so die

Ordres

Ordres vom Staab einhohlet, welche er aber demnächst denen übrigen Compagnien zu communiciren hat;

§. XXI.

Marchiren hingegen die Compagnien eintzeln und vertheilet, so daß keine Compagnie zum Staab zu liegen käme, so werden die Fahnen an die Staabs-Wacht gelieffert, welche ordinaire in 1. Fähndrich, 1. Unter-Officier, 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 20. Gemeine bestehet die von allen Compagnien hierzu gegeben werden und deren Ablösung zu behöriger Zeit, nach Befehl des Commandanten des Regiments oder Bataillons durch den Adjutanten besorget wird; Die Fahnen werden

den in des Commandanten Quartier gebracht, beym Abmarche allda wieder abgeholet und bey ermeldeter Wacht behalten, sonsten aber diejenige Compagnie, welche bey dem Staab zu liegen kommt, obiges alles der Fahnen halber zu besorgen hat.

ORDRE

ORDRE

Uber dem was die Generals du jour und die Generals von denen Brigaden zu verrichten haben;

§. I.

Die Generals du jour sollen alle Morgens die sämtliche Vorposten und Wachten visitiren und dem commandirenden General rap-

port bringen, wie sich die Officiers auf allen Posten und Wachten verhalten haben und ob alles in Ordnung gewesen ist;

§. II.

Die Generals du jour müssen allezeit im Lager seyn, auch wann sie nicht die Posten visitiren oder in dem Haupt-Quartier bey der Parole und sonsten bey dem commandirenden Generalen sind, müssen sie sich bey ihren Brigaden aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können;

§. III.

Die Piquets wenn sie in die Fleches vorrücken, nehmen per Regiment 3. Zelter mit, welche sie hinter sich aufschlagen, und die Generals

rals und Staabs-Officiers du jour müssen die Officiers wohl informiren, und ihnen allezeit sagen was der commandirende General zu thun befohlen hat, damit sie die Schildwachten behöriger maßen instruiren können, die Posten sollen so, wie sie einmahl von dem commandienden General ausgesezet oder aprobirt sind: stehen bleiben, weshalb sich die Officiers solche wohl überliefferen und die Generals und Staabs-Officiers du jour dafür repondiren müssen, daß nichts verändert wird;

NB. Die Rondes werden so abgefertiget als wie in denen Garnisons, ausser daß der Unter-Officier oder Gefreyter, welcher die Ronde examiniret, auch das Feldgeschrey fordert.

NB. Mit allen Commandos und Lagerwachten gehet der Adjutant mit auf den Sammel-Platz um zu notiren, wohin die Leuthe vom Regiment auf Wachten oder Commandos gehen.

§. IV.

Die General-Majors du jour müssen allemahl die Capitains und Subalterne-Officiers, welche aus dem Lager commandirt werden, erinneren was laut Reglements der Befehls, ihnen zu thun oblieget.

§. V.

Wann die Aussenposten oder Commandos wieder in das Lager zuruck kommen, muß der commandirende Officier von dem Commando bey dem General du jour sich angeben,

geben, und ihm von allem rapport thuen.

§. VI.

Wann ein Staabs-Officier auf Commando commandirt wird, und vom Commando wieder zuruck ist, soll selbiger bey dem commandirenden General sich angeben, hingegen wann ein Capitaine commandiret wird, empfanget selbiger seine Instruction von dem General du jour welcher bey der Abtheilung ist, und der Capitaine muß, wann er vom Commando wieder zuruck ist, bey selbigem sich wieder angebē.

NB. Wann Commandos wieder angekommen sind, soll es an den Brigade-Major gemeldet werden.

§. VII.

Es muß alles was bey denen Regimentern auf denen Vorposten und Wachten vorfält und von Importance ist an die Generals du jour gemeldet werden, welche nachgehends an den commandirenden General rapport davon thun.

NB. Es muß alles was bey denen Regimentern passirt, an den ersten Adjutanten des commandirenden Generals gemeldet werden.

§. VIII.

Die Generals du jour müssen dafür repondiren, daß allem was des Tags vorhero bey der Parole auch nachhero befohlen worden ist, auf das accurateste nachgelebet werde, weshalb sie öffters des Tags bey-

beyde Linien passiren müssen; Die Adjutanten müssen, wenn die Generals du jour die Linien passiren, vor der Front vom Regiment sich sehen lassen, im Fall selbige was zu befehlen hätten.

§. IX.

Wann die Regimenter Krancke nach dem Lazareth schicken wollen, so müssen solche alle bey dem General du jour gemeldet werden, damit sie aus dem gantzen Corps in einem Tage weggeschicket, und ihnen wann es nöthig: Escorte mitgegeben werden könne, im Fall das Corps in einem Standlager stehet, werden denen Regimentern in denen nächsten Dörffern Häuser für die Krancke angewiesen.

§. X.

Alle Morgen bevor die Wacht aufziehet soll an den Brigade-Major eine Liste eingegeben werden, ob was abgangen, oder sonst was passirt ist auch wie viel Leuthe bey denen Regimentern fehlen, welcher hernachmahls eine General-Liste davon formiren, und an die Generals du jour eingeben muß;

§. XI.

Die General-Majors du jour müssen wann des Nachts irgendwo ein Allarm entstehen solte, sich augenblicklich an dem Orth einfinden, und wann es nöthig einige der nächsten Regimentern gleich beorderen dahin zu marchiren;

§. XII.

§. XII.

Die Generals von denen Brigaden müssen dabey seyn, wann Regimenter von ihrer Brigade exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigaden visitiren, und dafür respondiren, daß der Dienst mit der grösten accuratesse und application geschehe, auch darnach sehen daß keine Excesse bey denen Regimentern vorgehen und sowohl Officiers, Unter-Officiers als Gemeine thun, was ihnen zukommt;

NB. Die Generals von denen Brigaden sollen wann die Wachten aufziehen, das Piquet austritt und Commandos von der Brigade gegeben werden, allezeit vor der Front und mit dabey se.n, daß alles ordentlich geschehe.

§. XIII.

Es soll kein Officier, wann er länger als 4. Stunden aus dem Corps bleiben will ohne Vorbewust des Generals von der Brigade beurlaubet werden;

§. XIV.

Die tägliche Rapports sollen des Morgens um 7. Uhr an die Generals du jour auch an den Brigade-Major, und auf dem Marche so bald man ins Lager kommt, geschicket werden;

ORDRE
Wie die Krancken im Feld versorget werden sollen.

§. I.

Es soll in der nächst=gelegenen Stadt oder Dorff ein Lazareth für die Krancken von dem Corps aufgerichtet werden, wohin die Krancke mit 1. Capitaine d'Armes, 1. Feldscherer und 4. Kranckenwärters von einem jeden Regiment hingeschicket werden, und wann das Corps marchiret, soll ein tüchtiger Unter=Officier von einem jeden Regiment, welchem man Geld anvertrauen kann bey denen Krancken zuruck gelassen werden;

§. II.

§. II.

Der General-Staabs-Chirurgus soll nebst dem Feld-Medico alle Monath die Medicin-Kästen derer Regimenter visitiren, ob selbige mit guter Medicin versehen, und hieran nichts fehle;

NB. Einjeder Capitaine muß, wann keine Wagens zu bekommen seynd, sorgen wie er seine Krancke auf dem Compagnie-Wagen oder auf Pferden fort bringe, bis das Corps in einem Lager wieder stehen bleibt, und die Krancken ins Lazareth geschicket werden können;

NB. Einjeder Capitaine soll bey seiner Ehre und Gewissen dafür repondiren, daß alle seine Krancken von der Compagnie nachgebracht werden und keiner liegen bleibe;

§. III.

§. III.

Die Maladen, welche nicht gut marchiren können, sollen bey die Bagage commandirt werden, und es soll kein solcher Kerl in Reyhen und Gliedern gestellet werden auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist damit er nicht wieder hinfalle;

§. IV.

Die Capitains sollen nach Möglichkeit sorgen, daß denen Krancken und Maladen Kerls gute Suppen gegeben werden, damit selbige zu Kräfften kommen, auch ihre Dienste desto ehender wieder thun können;

§. V.

Die Compagnie-Feldscherers sollen allezeit auf dem Marche bey denen Regimertern bleiben, damit sie einem Kerl, wann ihm schleunig etwas zustösset, sogleich mit Artzeneyen zu hülff kommen können;

§. VI.

Die Capitains sollen die Cammerrathschafft von einem jeden Zelt scharff dazu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen Kochen: die Soldaten sollen, wann sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Commis-Brod darin schneiden und Saltz dazu thun, weil es zu ihrer Conservation am meisten beyträgt

wann

wann die Kerls alle Tage etwas Warmes essen;

§. VII.

Die Bursche sollen auf dem Marche in Sommers-Zeiten unter die Cammaschen keine wollene Strümpff, sondern Socken von Leinwand tragen, damit sie nicht marode werden, und die Füße sich nicht durchgehen;

Gleichwie in diesem neuen Reglement all-dasjenige was sowohl das Exercitium und Chargirung als auch den Dienst in Garnison und im Felde betrifft, so deutlich enthalten, daß bey einem Regiment nicht leicht etwas vorfallen kan worüber nicht aus diesem Reglement unsere Gnädigste Willens-Meinung zu entnehmen wäre:

Als wollen und befehlen Wir alles Ernstes, daß die Generals,

die Gouverneurs und Commandanten, die Obristen oder Commandeurs derer Regimenter, alle Staabs-Officiers, Capitains, und sämtliche Subalterne-Officiers allem was in diesem neuen Reglement befohlen ist genau nachleben, nichts davon ohne erhaltenen Befehl abänderen, mithin im gantzen Dienst eine unumgänglich-nöthige Egalitét erhalten, und desfals sich den Inhalt bestens bekandt machen sollen;

Damit auch kein Officier, wann er im allergeringsten wider das Reglement handelt und nicht alles weiß was er thun oder lassen soll, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne sondern die Schuld sich selbst beyzumessen habe wann Wir einen solchen Officier ohne eintziges

Nach-

Nachsehen auf das schärffeste bestraffen lassen; so soll einem jeden Officier ein Exemplar davon gegeben werden, ihme aber hiemit verbotten seyn dasselbe zu verlehnen oder zu verbringen, damit der Successor, es mag ein Officier abgehen wie er wolle jedesmahl das Reglement zu fernerer Instruction und Gebrauch ohnfehlbahr von dem abgehenden empfangen möge, als wofür die vorgesetzte Sorge tragen sollen; Alle Regimenter haben also sich gehorsamst hiernach zu achten, und Wir haben das gnädigste Vertrauen, daß die Officiers sich in keinem Stück negligiren, vielweniger wieder das Reglement handeln sondern in ihrem Fleiß es einer dem andern zuvor zu thun trachten werdē, wo sodann einjeder Officier sich Unserer Gnade jederzeit versichere kan;

 In

In Urkund dessen haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Cantzley-Secret-Insiegel hierbey drucken lassen; Gegeben in Unserer Residentz- und Vestung Mañheim den 17ten Tag Decembris 1763.

Carl Theodor
Churfürst.

L. S.

Vt. F. von Wachtendonck.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement vor die Chur-Pfälzische Infanterie

Bd.: 3.

Mannheim (1764)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.R.mil.o.62(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11435825-1
VD18 8051944X-001